



**Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen**
ZUGSPITZREGION

Werdenfelser Jagdreport

**Rund um die Jagd im Landkreis
Garmisch-Partenkirchen
Ausgabe 6 | März 2025**

Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Landrats	4
Grußwort des Kreisjagdberaters	5
Grußwort des Wildökologen	6
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	8
Jagdwesen	8
Jagdscheine	9
Kontaktdaten	10
Wildschutzgebiete	12
Meldungen aus dem Jagdrecht	14
Meldungen aus dem Waffenrecht	18
Der Wolf im Landkreis	22
Forstliches Vegetationsgutachten 2024	24
Erlegungen im Jagdjahr 2024/25	42
Rotwild	42
Gamswild	42
Rehwild	43
Streckenliste B	43
Abschusserfüllung der letzten fünf Jagdjahre	44
Leitlinien im Landkreis	46
Weiterführende Aufstellungen	48
Rotwild	48
Gamswild	51

Impressum

Herausgeber

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Untere Jagdbehörde
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Zusammenstellung & Gestaltung

Oliver Deck
E-Mail: wildtiermanagement@lra-gap.de
Tel. +49 (0) 8821/751-598

Grußwort des Landrats



Verehrte Jägerinnen und Jäger,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass es dieses Jahr wieder möglich war, den Werdenfelser Jagdreport zu erstellen, um Ihnen Informationen rund um das jagdliche und waldbauliche Geschehen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu vermitteln. Der Werdenfelser Jagdreport erscheint damit bereits zum sechsten Mal. Ein Dank gilt hierbei der unteren Jagdbehörde für die Erstellung dieses informativen Formats.

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist in seiner Flora und Fauna einzigartig und vielfältig. Von den Seen und Mooren im Alpenvorland über die Mittelgebirgslagen bis ins Hochgebirge im südlichen Landkreis bietet unsere Landschaft unterschiedlichsten Tier- und Pflanzengesellschaften Lebensraum und Heimat. Neben den prestigeträchtigen Wildarten, wie dem Steinadler, dem Gamswild oder dem Rotwild, die in der Bevölkerung viel Beachtung und Interesse erfahren, gibt es in unseren Lebensräumen noch eine Vielzahl weiterer Tiere, die oftmals heimlich und verborgen leben.

Doch auch die Bedeutung der Schutzwälder darf nicht vergessen werden. In einem Gebirgslandkreis wie dem unseren sind wir in hohem Maße auf

gesunde und gemischte Wälder angewiesen. Intakte Bergmischwälder stellen die beste Vorsorge gegen zahlreiche Naturgefahren wie Lawinen und Muren dar. Gerade in Zeiten des Klimawandels sind immer mehr Extremwetterereignisse zu erwarten, die zu schweren Schäden führen können. Aber auch in Trockenperioden sind Wälder Wasserspeicher sowie natürliche Klimaanlage.

Bei aller Notwendigkeit der Jagd stehen wir aber auch den heimischen Wildtieren gegenüber in der Verantwortung. Das betrifft einerseits den Erhalt gesunder Wildbestände und andererseits auch die Verbesserung, Gestaltung und Sicherung geeigneter Lebensräume für unsere Wildtiere. Es ist daher wichtig, dass ein guter Austausch zwischen allen in diesem System betroffenen Interessengruppen und Behörden stattfindet. Denn nur gemeinsam können die großen Herausforderungen gemeistert werden.

Der Werdenfelser Jagdreport soll Ihnen einen Überblick über aktuelle jagdliche und waldbauliche Themen verschaffen und auch eine Hilfestellung für die täglichen Aufgaben darstellen.

Anton Speer
Landrat

Grußwort des Kreisjagdberaters



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jagd im Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat von jeher einen hohen Stellenwert. Bereits das bayerische Königshaus hat die Jagd hier bei uns sehr geschätzt.

Von den Ammergauer Alpen über das Wettersteingebirge bis hin zum Karwendel waren ehemals königliche Jagdgebiete. Hiervon zeugen auch heute noch das in malerischer Lage vor dem hochalpinen Wettersteinmassiv gelegene „Jagdschloss“ auf dem Schachen oder die königlichen und herzoglichen Reitsteige im Karwendel und im Ammergebirge. Während die „Hohe Jagd“ vorher lange dem Adel vorbehalten war, ist sie seit Mitte des 19. Jahrhunderts an Grund und Boden gebunden.

In dieser historischen Zeitspanne bis heute bin ich seit 2012 Kreisjagdberater des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und zuvor von 2009 drei Jahre lang stellvertretender Kreisjagdberater. Die Herausforderungen und Gegebenheiten rund um die Jagd haben sich in dieser Zeit doch sehr stark geändert. Sei es der Klimawandel, zunehmende Störungen durch Freizeitnutzung oder auch das

Auftreten von Großen Beutegreifern, welche in jagdliche wie auch waldbauliche Belange hineinspielen. Eine Anpassung von Jagdstrategien und flankierenden Maßnahmen kann daher erforderlich sein. Der hohe Druck, der auf uns lastet, sollte uns aber nicht dazu verleiten, der Kreatur unnütz Leiden zuzufügen.

Es ist mir ein Anliegen drauf hinzuweisen, dass ein vertrauensvolles Zusammenwirken zwischen Revierinhabern, Jägern und Grundeigentümern den Grundstein bildet für ein sachgerechtes, waidmännisches und zielorientiertes Wild- und Waldmanagement.

Ich denke, wir sind auf einem guten Weg. Die Qualität der Streckenergebnisse wurde die letzten Jahre kontinuierlich gesteigert, hin zu einer nachhaltigen Reduktion. Das dies jedoch Zeit braucht, brauche ich sicher nicht zu betonen. Ich möchte mich dabei bei allen Jägerinnen und Jägern recht herzlich für ihr unermüdliches Engagement bedanken.

Karl Hörmann
Kreisjagdberater

Grußwort des Wildökologen



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Forstlichen Gutachten konstatieren dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen seit vielen Jahren eine zu hohe Verbissbelastung. Dies nicht nur in Teilbereichen, sondern auf großer Fläche. Positive Beispiele bilden demnach die Ausnahme. In Hinblick auf den bereits sicht- und spürbaren Klimawandel ist dringender Handlungsbedarf für den zielgerichteten Waldumbau von Monokulturen hin zu einem klimafitten Bergmischwald angesagt, der gleichzeitig auch einen artenreicheren Lebensraum darstellt.

Zahlreiche Konflikte, gegenseitige Schuldzuweisungen und festgefahrene Ideologien erschweren seit Jahren das Vorankommen. Im Laufe der Zeit sind so stellenweise tiefe Gräben zwischen den Betroffenen entstanden. Die Vermittlung in diesen Konflikten und die Versachlichung der Diskussion auf Basis von Erkenntnissen und nachvollziehbaren Berechnungen anstatt von Vermutungen, Anschuldigungen und emotional geladenen Vorwürfen sind Kernpunkte, um in der Sache weiterzukommen. Auch die für den Landkreis entwickelten Leitlinien zur Verbesserung der waldbaulichen Situation können einen wertvollen Beitrag leisten.

In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Besprechungen, Runde Tische, Revierbegänge und

Einzelgespräche stattgefunden. Das zumindest vordergründig geäußerte Ziel ist bei der großen Mehrheit der Beteiligten im Landkreis das In-Einklang-Bringen von Schalenwild und Wald. Die Vorschläge, wie das zentrale Ziel erreicht werden kann, sind vielfältig und könnten unterschiedlicher nicht sein. Statt sich in den zahlreichen daneben existierenden Zielen zu verlieren und ständig auf die vermeintlichen Irrtümer des Gegenübers hinzuweisen, sollten wir versuchen, das gemeinsame Ziel nicht aus den Augen zu verlieren. Da es in dieser Sache oftmals um ganz grundsätzliche Fragen geht, werden sich dabei die Emotionen nicht gänzlich vermeiden lassen.

Zum Schaffen einer fachlichen Diskussion wurden von Seiten des Landratsamts bereits mehrere Steine ins Rollen gebracht. Die Anschaffung eines Wärmebildgeräts und einer Reihe von Wildkameras an der unteren Jagdbehörde ermöglichen seit ein paar Jahren die stichprobenartige Überprüfung von Aktivitätszeiten, Wildbewegungen, Klassenverteilungen und Rudelgrößen. Die auf diesen und anderen Datengrundlagen erarbeiteten Berechnungen zur Entwicklung der Rotwildbestände soll ein zielgerichteteres Vorgehen möglich machen, um gemeinsam zum Ziel zu kommen.

Oliver Deck

Wildökologe am Landratsamt



Foto Oliver Deck

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Daten rund um das Jagdwesen

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat eine Fläche von etwa 1.012 km² und enthält vier Talschaften bzw. ökologische Räume:

- das Ammertal
- das Loisachtal
- das Isartal
- das Staffelseegebiet

Wichtige Gebirgsstöcke im Landkreis sind:

- das Ammergebirge
- das Estergebirge
- das Wettersteingebirge
- das Karwendel

An den landschaftlichen Gegebenheiten orientieren sich auch die Hegegemeinschaften im Landkreis:

- **Werdenfels-Nord** (Niederwild-Hegegemeinschaft)
- **Werdenfels-West** (Nieder- und Hochwild-Hegegemeinschaft)
- **Werdenfels-Ost** (Nieder- und Hochwild-Hegegemeinschaft)
- **Werdenfels-Süd** (Nieder- und Hochwild-Hegegemeinschaft)

Die Landkreisfläche verteilt sich auf 22 Gemeinden. Es gibt Eigenjagd- und Gemeinschaftsjagdbezirke. Staatsjagden sind Eigenjagden des Freistaates Bayern. Die Ausformung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke orientieren sich in der Regel, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke, an den Gemarkungsgrenzen der politischen Gemeinden.

Die 79 Jagdreviere im Landkreis teilen sich auf in:

- 47 Gemeinschaftsjagdreviere (GJR)
- 23 Eigenjagdreviere (EJR)
- 9 Staatsjagdreviere

Die Hegegemeinschaften teilen sich wie folgt auf:

Werdenfels-Nord

- 30 Reviere, davon sind 21 verpachtet
- Gesamtfläche: 13.419 ha
- bejagbare Fläche: 12.938 ha
- Waldanteil: 42 %

Werdenfels-West

- 15 Reviere, davon sind 8 verpachtet
- Gesamtfläche: 13.103 ha
- bejagbare Fläche: 12.717 ha
- Waldanteil: 44 %

Werdenfels-Ost

- 15 Reviere, davon sind 8 verpachtet
- Gesamtfläche: 9.298 ha
- bejagbare Fläche: 9.045 ha
- Waldanteil: 66 %

Werdenfels-Süd

- 19 Reviere, davon sind 13 verpachtet
- Gesamtfläche: 63.868 ha
- bejagbare Fläche: 64.017 ha
- Waldanteil: 64 %

Der Waldanteil liegt bei etwa 60% der Gesamtfläche des Landkreises. Dieser Wald dient dazu u.a. dem Schutz vor Lawinen, Felsstürzen, Steinschlägen, Erdabrutschen, Hochwassern, Überflutungen, Bodenerosionen und ähnlichen Gefahren vorzubeugen.



Foto Oliver Deck

Jagdscheine

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen gibt es derzeit 885 gültige Jagdscheine. Diese werden in Inländer- und Ausländerjagdscheine unterschieden, welche jeweils für drei Jahre, ein Jahr oder 14 Tage ausgestellt bzw. verlängert werden. Darüber hinaus werden durch die untere Jagdbehörde auch Jugend- und Falknerjagdscheine ausgestellt.

Von den 885 Jagdscheininhabern sind 851 im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wohnhaft, was einem Anteil von 96% entspricht. Das Durchschnittsalter der Jäger im Landkreis liegt bei 50 Jahren. Von den Jagdscheininhabern des Landkreises sind 102 weiblich und 749 männlich. Der Frauenanteil liegt somit bei etwa 12%.

Die restlichen 34 Jagdscheininhaber besitzen Ausländerjagdscheine. Diese wohnen in Österreich, Italien, der Schweiz und Schweden. Während bei den Inländerjagdscheininhabern 98% der Personen einen Dreijahres-Jagdschein haben, sind die Ausländerscheine mehrheitlich Tages- und Einjahres-Jagdscheine.

Wichtiger Hinweis:

Ausländerjagdscheine werden seit dem 1. April 2022 nur noch erteilt beziehungsweise verlängert, wenn die jeweilige Person im Landkreis Garmisch-Partenkirchen auf die Jagd geht. Hierzu muss der unteren Jagdbehörde ein schriftlicher Nachweis eines Revierinhabers des Landkreises vorgelegt werden.

Kontakt Daten

Erreichbarkeit wichtiger Ansprechpartner

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Anschrift

Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
E-Mail: poststelle@lra-gap.de
Tel. 08821/751-1

Veterinäramt

E-Mail: veterinaeramt@lra-gap.de
Tel. 08821/751-700

Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Wald- und Jagdrecht

Sachgebietsleiter

Franz Mangold

Sachgebietsleiter-Stellvertreterin

Annelies Reindl
E-Mail: jagd@lra-gap.de
Tel. 08821/751-321

Wildökologie

Oliver Deck
E-Mail: wildtiermanagement@lra-gap.de
Tel. 08821/751-598

Jagdrecht

Sandra Grasegger
E-Mail: jagd@lra-gap.de
Tel. 08821/751-298

Sandra Marchner

E-Mail: jagd@lra-gap.de
Tel. 08821/751-444

Waffenrecht

Michaela Ostler
E-Mail: waffenrecht@lra-gap.de
Tel. 08821/751-255

Marius Schauer

E-Mail: waffenrecht@lra-gap.de
Tel. 08821/751-529

Fischerei

Sabine Achhammer
E-Mail: fischereirecht@lra-gap.de
Tel. 08821/751-468

Kreisjagdberater

Karl Hörmann

E-Mail: k.hoermann59@gmail.com
Tel. 0152/248 90 151

Max Kirschning

E-Mail: max.kirschning@online.de
Tel. 08841/9225

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)

AELF Weilheim i.OB.

E-Mail: poststelle@aelf-wm.bayern.de

Tel. 0881/994-0

Fax: 0881/994-1111

Forstrevier Murnau Nord: Tel. 0881 994-2117

Forstrevier Murnau West: Tel. 0881 994-2116

Forstrevier Murnau Ost: Tel. 0881 994-2136

Forstrevier Murnau Süd: Tel. 0881 994-2118

Bayerische Staatsforsten (BaySF)

Forstbetrieb Oberammergau

Forstbetriebsleiter: Markus Achhammer

E-Mail: info-oberammergau@baysf.de

Tel. 08822/92 18-0

Forstbetrieb Bad Tölz

Forstbetriebsleiter: Robert Krebs

E-Mail: info-bad-toelz@baysf.de

Tel. 08041/76 49-0

Hegegemeinschaftsleiter

Werdenfels-Nord

Max Kirschning

E-Mail: max.kirschning@online.de

Tel. 08841/9225

Werdenfels-Ost

Rasso Höck

E-Mail: rassohoeck@live.com

Tel. 0151/2398 8700

Werdenfels-West

Wulf-Dietrich März

E-Mail: wulfmaerz@gmx.net

Tel. 0172/828 3119

Werdenfels-Süd

Martin Wallis

E-Mail: sued@jagd-gapa.de

Jagdbeirat

Vorsitzende des Jagdbeirats

Regierungsrätin Melanie Wagner

.....

Jagdgenossenschaften

Georg Zach

Josef Sailer (Stellv.)

Landwirtschaft

Anton Oswald

Anton Degele (Stellv.)

Jäger

Thomas Bär

Johann Geisslinger (Stellv.)

Forstwirtschaft

Felix Wörmann

Andreas Thiermeyer (Stellv.)

Natur- und Waldschutz

Axel Doering

Martin Kleiner (Stellv.)

Wildschutzgebiete

Betretungsverbote und Ruhezonen im Landkreis

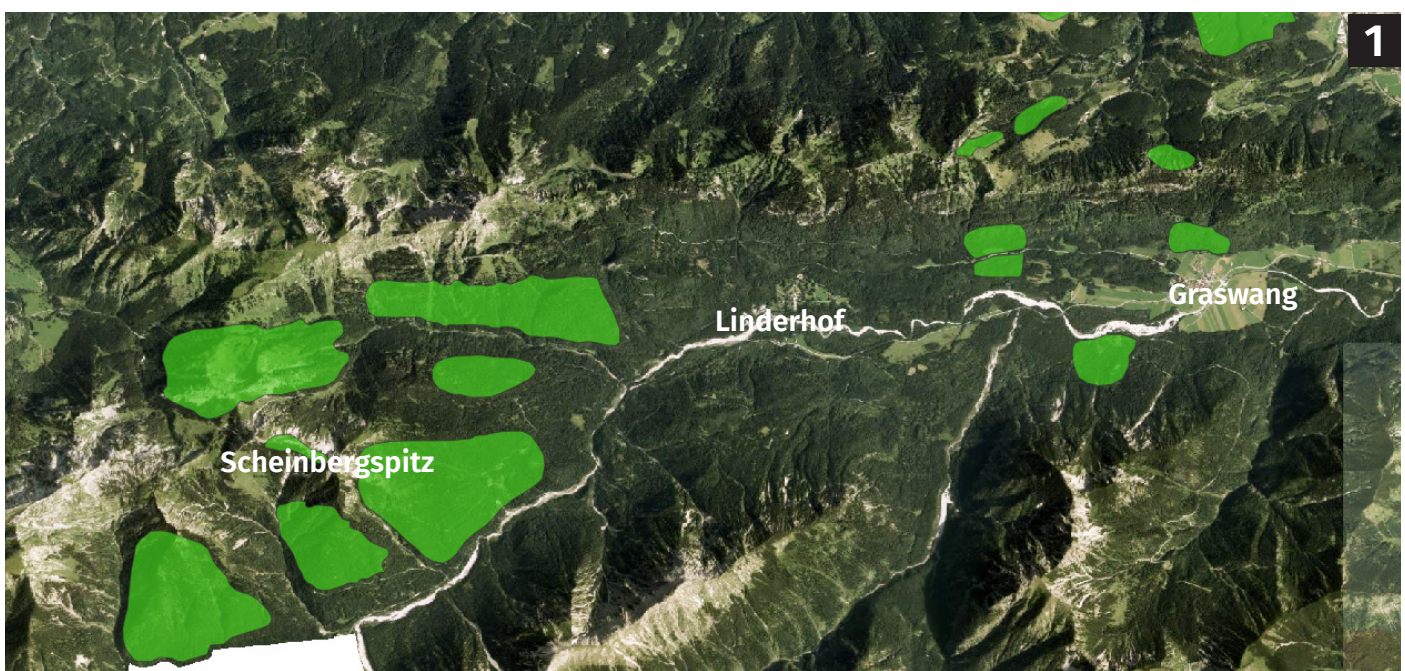
Wildtiere haben in den Jahrmlionen ihrer Existenz Methoden entwickelt, um sich mit dem winterlichen Nahrungsgengpass zu arrangieren. Neben dem Ausweichen in günstigere Lebensräume, bspw. in den Voralpen oder auf schneller ausapernden Südhängen, haben sie hierzu eine Reihe an Mechanismen entwickelt, um Energie zu sparen. Eine wichtige Voraussetzung dafür, dass diese Mechanismen in Gang kommen, ist Ruhe. Diese ist das ganze Jahr über wichtig, jedoch im Winter noch einmal bedeutender.

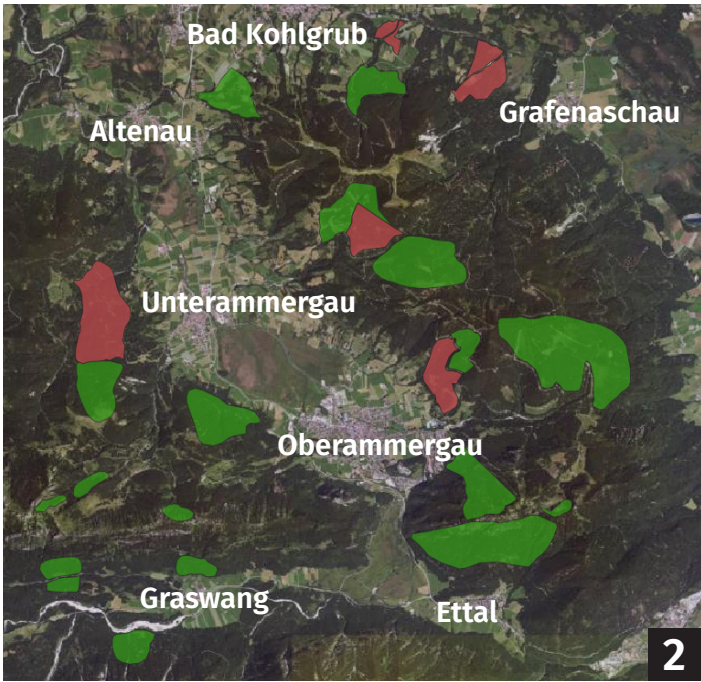
Der steigende Tourismusdruck sorgt in vielen Bereichen dafür, dass das Wild dort nicht mehr zur Ruhe kommt und sich dann in andere Bereiche zurückzieht, wo es unter Umständen zu Schäden kommen kann. Wildruhezonen geben dem Wild die nötige Ruhe, damit sie in der nahrungsarmen Zeit Energie sparen können und somit besser über den Winter kommen.

Dabei gibt es zwei Kategorien von Ruhezonen:

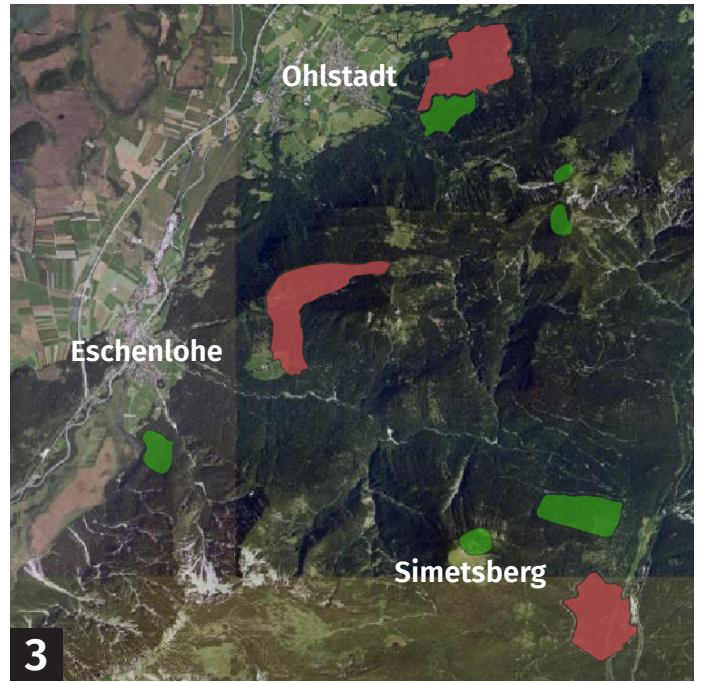
- **Wildschutzgebiete** (Betretungsverbote nach Art. 21 BayJG), ausgewiesen durch die untere Jagdbehörde in Absprache u.a. mit der unteren Naturschutzbehörde
- **Wald-Wild-Schongebiete** (freiwillige Empfehlungen, im Rahmen des Projekts „Skibergsteigen umweltfreundlich“), ausgewiesen durch den Deutschen Alpenverein

Auf dieser Doppelseite finden Sie einen ersten Überblick zu den im Landkreis Garmisch-Partenkirchen bestehenden Ruhezonen (**rot = Wildschutzgebiete**, **grün = Wald-Wild-Schongebiete**). Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website des Landratsamts unter www.lra-gap.de/de/jagd.html. Die detaillierte Darstellung in Kartenform finden Sie unter www.outdooractive.com/map (oder scannen Sie nebenstehenden QR-Code).

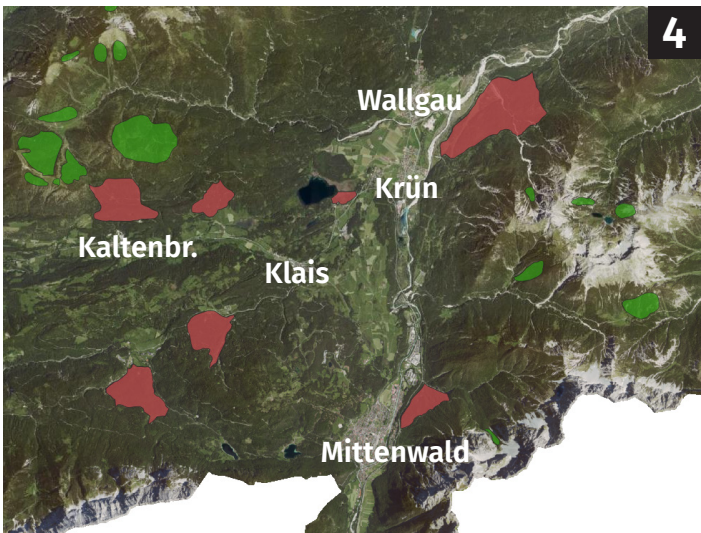




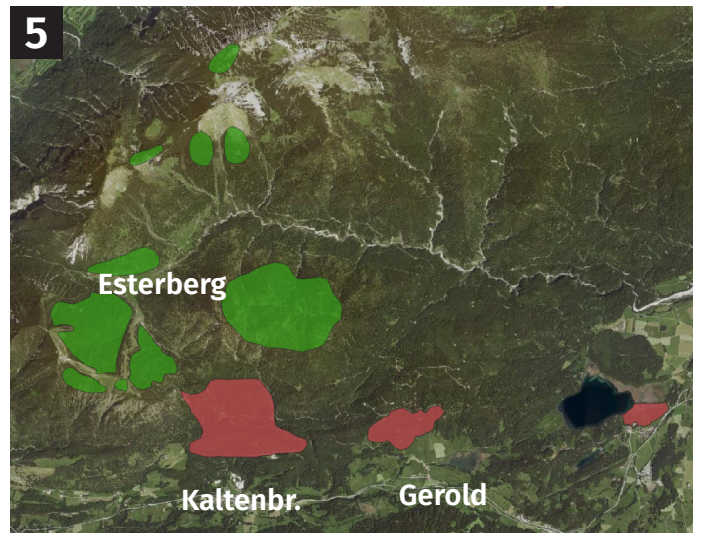
2



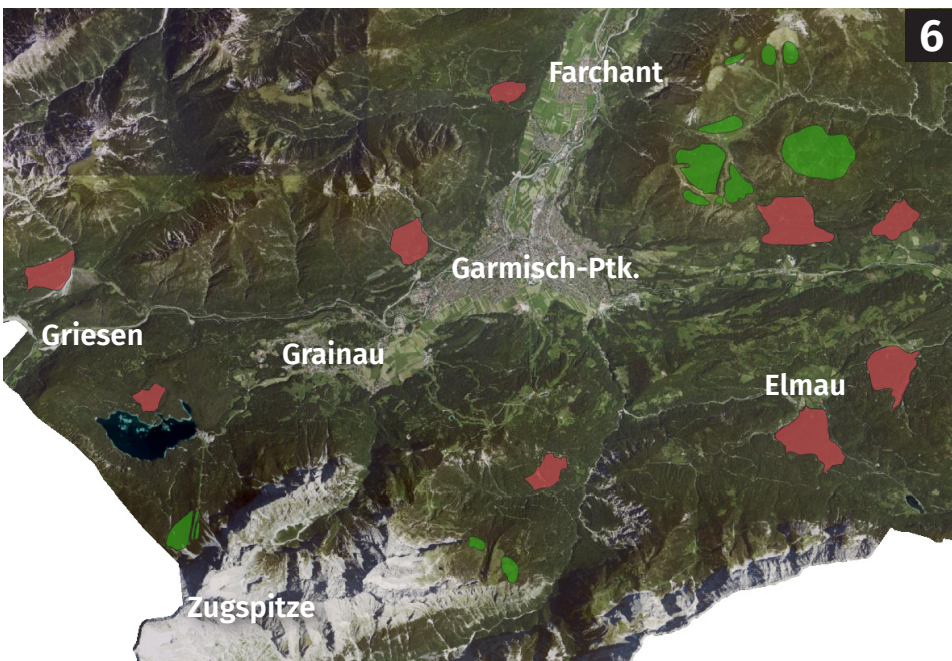
3



4



5



6

Erklärung der Karten

Die Karten 1–6 zeigen verschiedene Ausschnitte des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit den Wildschutzgebieten und Wald-Wild-Schongebieten (farbliche Erklärung auf S. 12):

- 1 – Graswangtal
- 2 – Ammertal
- 3 – Estergebirge (Nord)
- 4 – Isartal
- 5 – Estergebirge (Süd)
- 6 – Garmisch-Partenkirchen

Meldungen aus dem Jagdrecht

Wichtige Hinweise und Regelungen

Das Jagdrecht regelt den Rahmen der Jagd. Eine kleine Auswahl wichtiger Punkte und Fristen, die an der unteren Jagdbehörde Garmisch-Partenkirchen immer wieder aufkommen, werden im Folgenden kurz erläutert.

Abschussmeldungen Rotwild

Über jedes erlegte oder verendet aufgefundene Rotwild ist vom Revierinhaber innerhalb einer Woche eine schriftliche Abschussmeldung zu erstatten (mit Angabe des Reviers, Datum, Klassifizierung – erlegt oder verendet aufgefundene – und Streckenlisten-Nummer).

Bei den Hegegemeinschaften Werdenfels-Süd und -West ist bei Alttieren, Schmaltieren und Kälbern zusätzlich der „körperliche Nachweis“ mit Unterschrift des bestellten Begutachters vorzulegen. Beim **Fallwild** genügt als Nachweis ein Foto mit Datum, welches unverzüglich an den Beauftragten oder die untere Jagdbehörde zu melden ist.

Gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) und § 16 Abs. 3 Satz 1 der Ausführungsverordnung des BayJG (AVBayJG) ist der Revierinhaber verpflichtet, **innerhalb einer Woche** der unteren Jagdbehörde eine schriftliche Abschussmeldung über erlegtes oder verendet aufgefundenes Rotwild zu erstatten. Gem. Art. 56 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b i.V. mit Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayJG handelt es sich bei einer nicht fristgerecht vorgelegten Abschussmeldung um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ belegt werden kann.

Wildschaden anmelden

– **Grundsätzliches:** Ein ersatzpflichtiger Wildschaden liegt vor, wenn ein zu einem Jagdbezirk gehörendes Grundstück durch Schalenwild (Rot-, Reh-, Gams- oder Schwarzwild), Wildkaninchen oder Fasane beschädigt wird (§ 29 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 BJagdG).

– **Ersatzpflicht:** Ersatzpflichtig sind alle Schäden, die vom vorgenannten Wild beispielsweise durch Abäsen, Verbeißen, Schälen, Zertreten, Brechen, Aufscharren, Fegen oder Schlagen verursacht werden.

– **Anmeldefrist:** Nach § 34 BJagdG erlischt der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens wie auch des Jagdschadens, wenn der Geschädigte den Schadensfall nicht fristgemäß bei der Gemeinde, in der das beschädigte Grundstück liegt, anmeldet (vgl. § 25 AV-BayJG). Landwirtschaftliche Schäden müssen binnen einer Woche nach Kenntnis des Schadens gemeldet werden, forstwirtschaftliche Schäden am 1. Mai oder 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

Füchse im Ortsbereich

Die untere Jagdbehörde ermöglicht Jägern, Füchse im Ortsbereich zu bejagen. Hierfür wird auf Antrag des Jägers eine Erlaubnis für Jagdhandlungen im befriedeten Bezirk für den jeweiligen Gemeindebereich bzw. das Jagdrevier ausgestellt. Wichtig: Bei der Jagd auf Füchse im Ortsbereich benötigt der zuständige Jäger immer die Zustimmung (mündlich oder schriftlich) des jeweils betroffenen Grundeigentümers.

„Jagdonline Bayern“ – die digitale Streckenliste

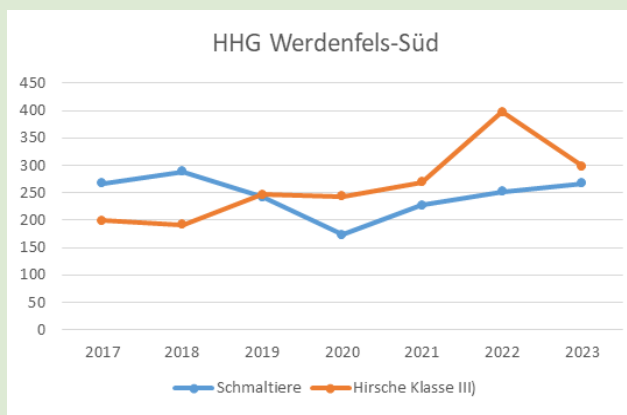
Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen plant die Einführung der „Streckenliste Online“. Rechtzeitig vor Einführung der Onlineversion werden wir auf alle Revierinhaber zukommen, alle Einzelheiten besprechen und bei der Umsetzung sowie Bearbeitung unterstützen. Wer sich bereits jetzt mit dem Programm vertraut machen möchte, kann dies über folgendes Video tun: youtu.be/Kdg-Za_7wXk
Alternativ einfach den unten stehenden QR-Code scannen.

Die digitale Streckenliste ist eine kostenlose Online-Anwendung, mit der die Streckenliste einfach, flexibel, medienbruchfrei und datenschutzkonform geführt werden kann. Das webbasierte Programm enthält Plausibilitätsprüfungen, um fehlerhafte Eingaben zu vermeiden, sowie verschiedene Auswertungsmöglichkeiten. Es verfügt über Schnittstellenverbindungen zum BJVDigital sowie dem Jagdprogramm der unteren Jagdbehörde. Die Strecken werden somit papierlos und sicher an die Behörde übermittelt. Die für die Revierinhaber aufwendigen Zwischenstandsmeldungen entfallen und Rückfragen der Behörde fallen aufgrund der Plausibilitätsprüfung des Programms weitestgehend weg. Revierinhaber und Behörde sparen somit künftig Zeit und Papier.

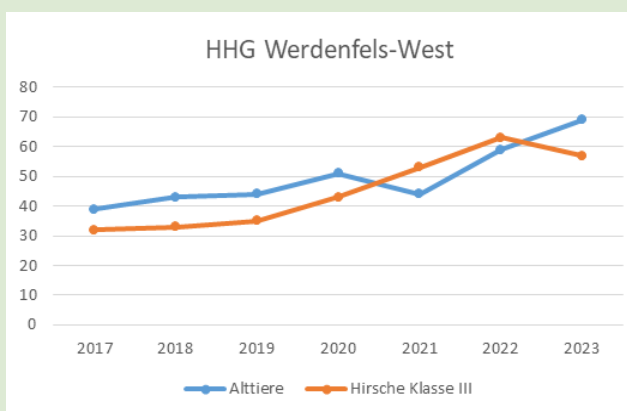


Körperlicher Nachweis beim Rotwild

In der HHG **Werdenfels-Süd** wurde im Jagdjahr 2019 der körperliche Nachweis beim Rotwild (Alttier, Schmaltier, Kälber) behördlich angeordnet. Dabei zeigte sich ab diesem Zeitpunkt eine deutliche Veränderung der gemeldeten Abschusszahlen in der Klasse der Schmaltiere und der Hirsche der Klasse III. Der Abschuss bei den Schmaltieren fiel ab, gleichzeitig stieg der Abschuss bei den Hirschen der Klasse III an (Grafik 1).



In der HHG **Werdenfels-West** wurde im Jagdjahr 2021 der körperliche Nachweis beim Rotwild (Alttier, Schmaltier und Kälber) behördlich angeordnet. Dabei zeigte sich ab diesem Zeitpunkt eine Veränderung der gemeldeten Abschusszahlen in der Klasse der Alttiere und der Hirsche der Klasse III. Der Abschuss bei den Alttieren fiel ab, gleichzeitig stieg der Abschuss bei den Hirschen der Klasse III an (Grafik 2).



Den Jagdgenossenschaften und den Pächtern wird empfohlen, wie in einigen Jagdgenossenschaften und bei den Bayerischen Staatsforsten bereits gängige Praxis, den körperlichen Nachweis bei allem Schalenwild als gegenseitig vertrauensbildende Maßnahme und zur Schaffung von Transparenz einzuführen.

Erteilung bzw. Verlängerung Jagdschein

Die Verlängerung des Jagdscheines mit Gültigkeit ab dem 1. April kann man ab Januar beantragen. Wir bitten jedoch zu berücksichtigen, dass die Verlängerung für das neue Jagdjahr aus technischen Gründen erst ab Anfang/Mitte Februar erfolgen kann. Hierzu sind folgende Unterlagen erforderlich:

- der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung des Jagdscheins
- eine für den zu verlängernden Zeitraum gültige Bestätigung der Jagdhaftpflichtversicherung
- der Jagdschein im Original bei einer Verlängerung
- ein Passbild bei Erteilung bzw. Neuausstellung eines Jagdscheins
- Prüfungszeugnis bei Erteilung eines Jagdscheins

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über die Verwendung von Schalldämpfern zur Jagdausübung vom 1.9.2020

Aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) hat das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen folgende Einzelanordnung als Allgemeinverfügung verfügt. Die vollständige Allgemeinverfügung ist auf der Website des Landratsamts GAP abrufbar.

I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdrevieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu verwenden.

II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, Schalldämpfer bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen zu verwenden.

Jagdlicher Einsatz von Nachtsichttechnik

Am 17. Mai 2024 ist eine Änderung des § 11a AVBayJG in Kraft getreten, die bayernweit jagdrechtlich den Einsatz von Nachtsichttechnik bei der Jagd auf Haarraub- und Schwarzwild sowie Nutria zulässt. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a Bundesjagdgesetz (BJagdG) regelt grundsätzlich das Verbot, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen. Dieses jagdrechtliche Verbot wird für Schwarzwild, dem Raubwild unterfallendes Haarwild und Nutria bayernweit vollständig aufgehoben. Erfasst werden nach der aktuellen bayerischen Vollzugslage der waffenrechtlich zulässige jagdliche Einsatz von Nachtsichtvor- und -aufsatzgeräten sowie von Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten (z. B. IR-Strahler, Taschenlampen mit Verbindung zur Jagdlangwaffe). Außerdem umfasst die Regelung den Einsatz künstlicher Lichtquellen (z. B. Taschenlampen ohne Verbindung zur Jagdlangwaffe). Die Vorschriften zum Verbot der Jagd zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) bleiben unberührt. Das bedeutet, dass Schwarzwild sowie Raubhaarwild auch während der Nachtzeit mit entsprechender Technik bejagt werden dürfen, nicht jedoch das Nutria, das nicht dem Raubwild unterfällt.



Foto Oliver Deck

Meldungen aus dem Waffenrecht

Wichtige Hinweise und Regelungen

Im Waffenrecht sind zahlreiche rechtliche Regelungen zu beachten. Immer wieder auftretende Fragen und Anliegen werden hier kurz erläutert.

Ausleihen von Waffen

Mit einem Leihschein kann sich ein Inhaber einer Waffenbesitzkarte oder eines gültigen deutschen Jagdscheins von einem Berechtigten eine Waffe, für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, ausleihen. Die Leihe gilt für ein Monat und muss schriftlich festgehalten werden.

An- und Abmeldefristen von Waffen und Waffenteilen

- **Erwerb einer Waffe:** die Waffe muss nach Erwerb, innerhalb von zwei Wochen, der Waffenbehörde mitgeteilt bzw. die Waffe muss in dieser Frist in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden.
- **Verkauf einer Waffe:** der Verkauf muss innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde mitgeteilt bzw. die Waffe muss in dieser Frist aus der Waffenbesitzkarte ausgetragen werden.

Mitnahme von Erlaubnissen

Befindet sich der Waffenbesitzer auf der Jagd, so hat er seinen Ausweis, Waffenbesitzkarte und Jagdschein mitzuführen. Möchte der Waffenbesitzer mit der Waffe und Munition in einen EU-Mitgliedstaat reisen, so benötigt er den Europäischen Feuerwaffenpass und einen Bedürfnisgrund, z.B. eine Jagdeinladung.

Aufbewahrung Waffen, Munition und Tresorschlüssel

- **Erlaubnispflichtige Waffen** müssen in einem abschließbaren Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Sicherheitsstufe 0 oder DIN/EN 1143-1 Sicherheitsstufe I aufbewahrt werden. Es kann auch ein sog. Waffenraum eingerichtet werden; nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle, Herr Sponsel, Martin.Sponsel@polizei.bayern.de, Tel. 08821/917-273
- **Erlaubnisfreie Waffen** müssen in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden. Dieses Behältnis unterfällt keiner vorgeschriebenen DIN-Norm.
- Der **Tresorschlüssel** muss in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden. Wenn möglich mit einem Zahlenschloss. Dieses abschließbare Behältnis unterfällt, in Bayern, keiner vorgeschriebenen DIN-Norm. Somit reicht z.B. ein Schlüsseltresor mit Zahlenschloss aus.
- **Unbewohntes Gebäude**, z.B. Keller/Speicher in einem Mehrfamilienhaus, Jagdhütte, Garagen. Hier dürfen Waffen und Munition nur in einem Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Stufe I aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung begrenzt sich auf drei Langwaffen und die dazugehörige Munition.
- **Munition:** erlaubnisfreie Munition in einem abschließbaren Behältnis, keine Zertifizierung erforderlich, erlaubnispflichtige Munition in einem abschließbaren Stahlbehältnis mit Schwenkriegelschloss oder gleichwertiger Verschlussvorrichtung.

Waffenschrankkontrollen

Die Waffenbehörde ist verpflichtet die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Waffen und Munition zu kontrollieren. Diese Kontrollen werden zunächst unangemeldet durchgeführt; eine erneute Kontrolle erfolgt mit Termin. Der Waffenbesitzer hat die Kontrolleure in den Raum zu lassen, in dem sich der Waffentresor befindet. Eine Verweigerung ist nur aus besonderen Gründen (z.B. Arztbesuch) möglich. Verweigert der Waffenbesitzer jedoch bei einer erneuten Kontrolle wieder den Zugang, so kann die Behörde annehmen, dass die ordnungsgemäße Aufbewahrung nicht erfolgt und leitet ein Widerrufsverfahren ein.

Widerruf der Waffenbesitzkarte und des Jagdscheins

Wird ein Waffenbesitzer wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt, kann dies zum Widerruf seiner Erlaubnisse führen. Diese Straftaten müssen nicht unbedingt in Verbindung mit Waffen stehen; es kann sich z.B. um Betrug, Körperverletzung, Trunkenheit im Verkehr oder Mitglied einer verfassungsfeindlichen Partei handeln. Aber auch eine nicht ordnungsgemäße Aufbewahrung von Waffen, Waffenteilen und Munition kann zum Widerruf führen. Im Durchschnitt ist der Waffenbesitzer nach einem Widerruf für ca. fünf Jahre für eine Neubeantragung von Waffenbesitzkarte oder Jagdschein gesperrt.

Transport von Waffen

- **Waffen:** Der Transport von Waffen hat in einem abschließbaren Behältnis zu erfolgen (z.B. abschließbares Futteral oder Koffer). Notfalls kann die Waffe auch z.B. in eine Decke und mit Paketklebeband umwickelt werden. Hier gilt: die Waffe darf nicht innerhalb von drei Sekunden mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden.
- **Munition:** Mitgeführte Munition für die transportierten Waffen muss nicht getrennt von den Waffen, also nicht in einem besonderen verschlossenen Behältnis transportiert werden. Die mitgeführte Munition darf also z.B. zusammen mit der Waffe im verschlossenen Futteral transportiert werden. Sie darf allerdings nicht bereits in ein Magazin eingeführt sein. Allerdings wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die Waffe und Munition getrennt voneinander zu transportieren.
- **Transport zum Jagdrevier und zurück:** Wenn sich ein Jäger auf dem direkten Weg in sein Jagdrevier befindet, so darf er die Waffe nicht schussbereit, d.h. ohne abschließbares Behältnis, auf dem Beifahrersitz liegen haben. Gleiches gilt für den direkten Weg vom Jagdrevier nach Hause. Jedoch sollte der Fahrtweg nicht zu lange sein (eine Angabe bis zu wieviel Kilometern der Fahrtweg sein darf, gibt es nicht).

Kauf und Verkauf einer Waffe oder von Munition im Ausland

- **Einfuhrerlaubnis:** Soll eine Waffe dauerhaft vom Ausland in die Bundesrepublik Deutschland gebracht werden, ist eine Einfuhrerlaubnis von Deutschland und eine Ausfuhrerlaubnis des anderen Staates erforderlich.
- **Ausfuhrerlaubnis:** Soll eine Waffe von Deutschland ins Ausland dauerhaft gebracht werden, so ist eine Ausfuhrerlaubnis von Deutschland und eine Einfuhrerlaubnis des anderen Staates erforderlich. Ohne Einfuhrerlaubnis wird keine Ausfuhrerlaubnis ausgestellt.

Führen von Messern und Waffen

1. Auf öffentlichen Veranstaltungen, Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen

Wer an öffentlichen Veranstaltungen, Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Waffen (§ 1 Abs. 2 WaffG) führen. Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino- und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen. Dies gilt entsprechend auch für das Führen von Messern jeglicher Klingenlänge.

Das Verbot des Führens von Waffen ist **nicht anzuwenden**:

- auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schusswaffen oder Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 WaffG geführt werden,
- auf das Schießen in Schießstätten,
- soweit eine Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG vorliegt,
- auf das gewerbliche Ausstellen der Waffen (§ 1 Abs. 2 WaffG) auf Messen und Ausstellungen.

Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern sind:

- Anliegerverkehr,
- Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
- Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit

von einem Ort zum anderen befördern (erfasst sind danach nur solche Wegstrecken, die einen klaren Anfangs- und Endpunkt haben, wohingegen etwa ein bloßes „Umherfahren“ nicht unter den Begriff des Beförderns fällt),

- Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
- das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
- Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
- Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
- Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
- Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
- Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

2. Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen sowie von Einhandmessern und Messern mit einer feststehenden Klinge über 12 cm

Es ist verboten folgende Gegenstände zu führen:

- Anscheinswaffen,

- Hieb- und Stoßwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 UA 2 Nr. 1.1) oder
- Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm.

Dies gilt nicht

- für die Verwendung bei Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen,
- für den Transport in einem verschlossenen Behältnis,
- für das Führen von Hieb- und Stoßwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 UA 2 Nr. 1.1) und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Führen der Gegenstände im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

3. Verbot des Umgangs mit Springmessern

Der Umgang mit Springmessern, unabhängig von der Klingenlänge, wird künftig untersagt. Nach der bisherigen gesetzlichen Regelung waren folgende Springmesser vom Verbot ausgenommen: Springmesser, wenn die Klinge seitlich aus dem Griff herauspringt und der aus dem Griff her-

ausragende Teil der Klinge höchstens 8,5 cm lang ist und nicht zweiseitig geschliffen ist. Der Umgang mit diesen Springmessern ist nur noch erlaubt, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt. Das Bundeskriminalamt Wiesbaden kann auf Antrag von den Verboten für den Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Amnestie vom 31.10.2024 bis 01.10.2025 (straffreie Abgabe von Springmessern)

Wer ein am 31.10.2024 unerlaubt besessenes Springmesser bis zum 01.10.2025 einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. Der vormalige Erwerb, der vormalige unerlaubte Besitz oder das vormalige unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen der Springmesser bleiben für die Person, die die Gegenstände einer der o.g. Behörde oder einem anderen Berechtigten übergeben haben, in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos!

Definition

Nicht zugriffsbereit ist eine Waffe oder ein Messer, wenn diese

- in einem abschließbaren Behältnis transportiert werden oder
- wenn die Waffe in einem unverschlossenen Behältnis transportiert wird und nicht innerhalb von drei Sekunden mit weniger als drei Handgriffen unmittelbar in Anschlag gebracht werden kann oder
- wenn das Messer nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.

Nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern:

Erfasst sind hier nur solche Wegstrecken, die einen klaren Anfangs- und Endpunkt haben, wohin ein bloßes „Umherfahren“ nicht unter den Begriff des Beförderns fällt.

Der Wolf im Landkreis

Vorgehen bei Rissen und anderen Wolfsnachweisen

Die folgenden Informationen stammen von der Website des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU): https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/index.htm

Allgemeines

Hinweise, die auf die Anwesenheit eines oder mehrerer Wölfe hindeuten, wie Sichtbeobachtungen, Fotos, Fährten, Losungen oder Risse, sollen möglichst zeitnah an das Landesamt für Umwelt (LfU) gemeldet werden. Es gibt eine Rufbereitschaft täglich auch an Wochenenden von 10 bis 16 Uhr (Tel. 09281/1800-4640, oder via E-Mail an: fachstelle-gb@lfu-bayern.de). Außerhalb der Geschäftszeiten wenden Sie sich bitte an die Polizei.

Meldung eines möglichen Nutzierrisses

Im Schadensfall bei toten und verletzten Nutztieren, die durch einen großen Beutegreifer entstanden sein könnten, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Sichern Sie die übrigen Weidetiere und versorgen Sie verletzte Tiere.
- Belassen Sie den Kadaver am Fundort und dokumentieren Sie mit Fotos. Schützen Sie den Kadaver und Fährtenabdrücke vor Witterung (bspw. mit Eimer oder Planen) und anderen Tieren (etwa Hund oder Fuchs).
- Melden Sie Schäden an Nutztieren bitte umgehend telefonisch an das LfU, außerhalb der oben angegebenen Zeiten an die örtliche Polizeidienststelle. Je mehr Zeit zwischen dem Tod des Tieres und der Untersuchung vergeht, desto schwieriger wird die Bestimmung der Todesursache.

Ablauf der Dokumentation bei Hinweis auf Große Beutegreifer

- Das LfU nimmt Kontakt mit dem Melder auf, klärt die Situation vor Ort und fordert digitales Bildmaterial an.
- Das LfU informiert das Netzwerk Große Beutegreifer (NGB) wenn Beteiligung großer Beutegreifer nicht ausgeschlossen werden kann.
- Ein Mitglied des NGB führt die Erstdokumentation durch: Spurensicherung vor Ort, gründliche Inaugenscheinnahme der Spur, Losung oder des Tierkörpers von außen, ggf. Probenahme für etwaige genetische Untersuchungen

Bei toten Wildtieren kann das Mitglied des NGB die Abhäutung des toten Wildtieres in Absprache mit dem Revierpächter durchführen (= Zweitdokumentation). Bei toten Nutztieren meldet der Nutztierhalter den Kadaver in Absprache mit dem LfU bei der Tierkörperbeseitigungsanlage zur Abholung mit Vermerk auf amtliche Sektion an. Das LfU setzt sich dann mit dem Veterinäramt oder Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Verbindung und veranlasst die Zweitdokumentation (Abhäutung). Das LfU veranlasst eine Untersuchung genetischer Proben, wenn eine Beteiligung großer Beutegreifer durch die Zweitdokumentation nicht ausgeschlossen wird. Das LfU erstellt eine abschließende Bewertung: Zusammentragen aller Informationen, Bewertung des Ereignisses und Übertragung in die Datenbank. Bei Nachweis großer Beutegreifer erfolgt eine Information an die betroffenen Nutz-

tierhalter, Interessengruppen und Behörden, sowie die Veröffentlichung auf der LfU-Internetseite (https://www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/wolf/monitoring/index.htm). Bei relevanten Fällen erfolgt zusätzlich eine Pressemitteilung durch das LfU.

Information an das Landratsamt

Parallel wird darum gebeten, immer das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Hr. Hibler, von der unteren Naturschutzbehörde zu informieren (Kontakt Daten in der unten stehenden roten Box).

Weiterführende Informationen

- **Häufige Fragen zum Wolf:**
www.lfu.bayern.de/natur/wildtiermanagement_grosse_beutegreifer/wolf/faq_wolf/index.htm



- **Bayerischer Aktionsplan zum Wolf:** [www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00360,AARTxNODENR:353773,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](http://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:lfu_nat_00360,AARTxNODENR:353773,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)



Ansprechpartner bei Hinweisen auf Große Beutegreifer

- **Bayerische Landesanstalt für Umwelt (LfU):**
Tel. 09281-1800-4640, E-Mail: fachstelle-gb@lfu-bayern.de
- **Untere Naturschutzbehörde (UNB) am LRA Garmisch-Partenkirchen, Hr. Hibler:**
Tel. 08821/751-597, E-Mail: grosse-beutegreifer@lra-gap.de

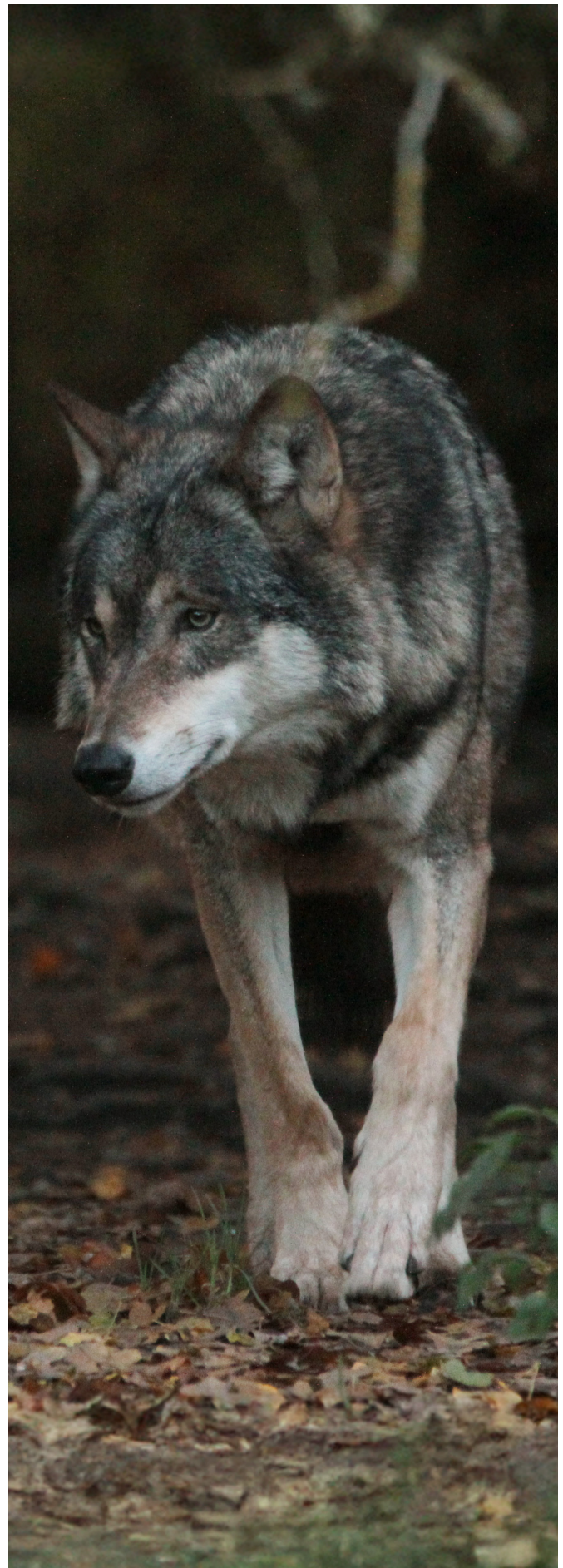


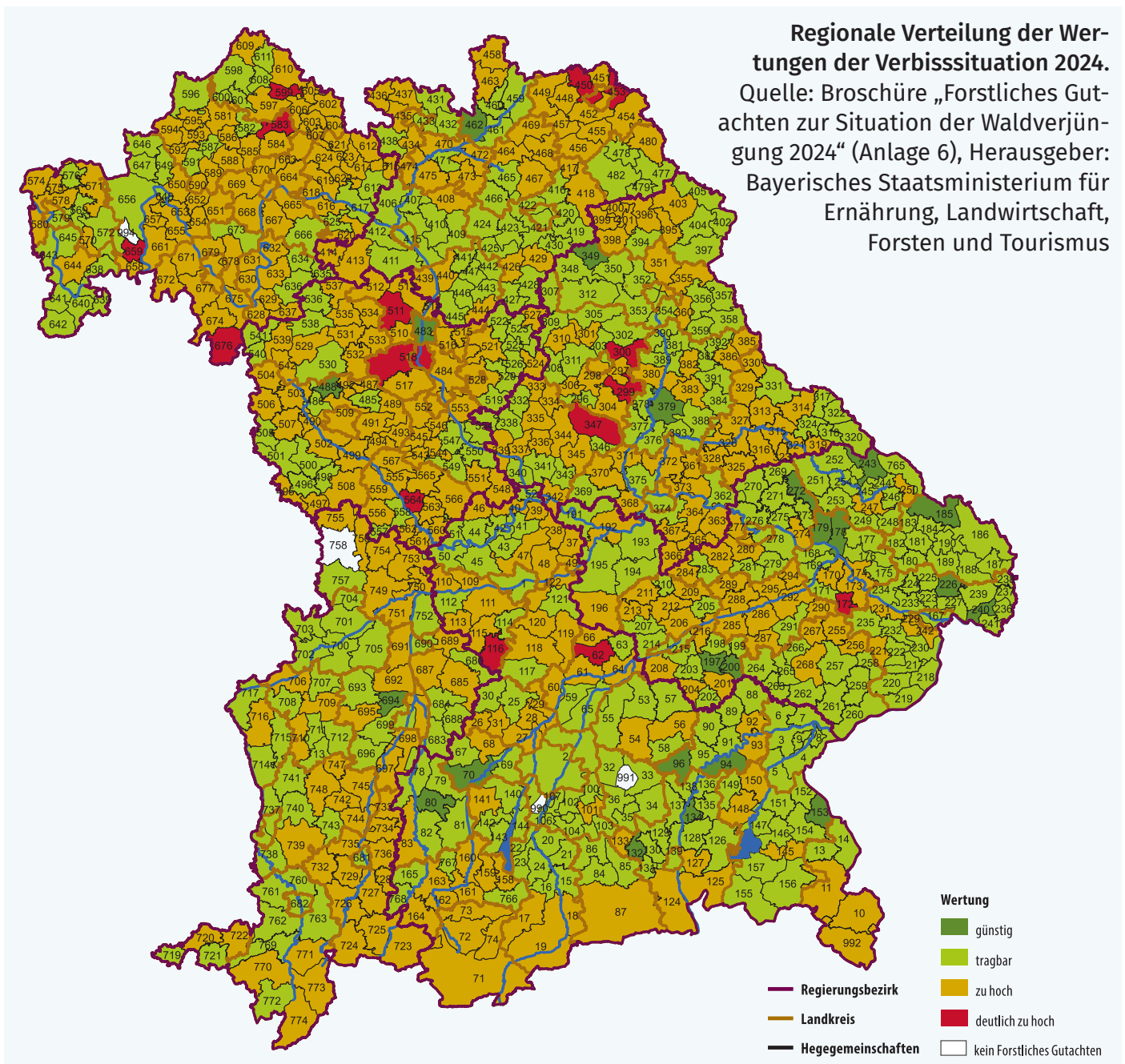
Foto Oliver Deck

Forstliches Vegetationsgutachten

Gutachtliche Äußerung zur Situation der Waldverjüngung 2024

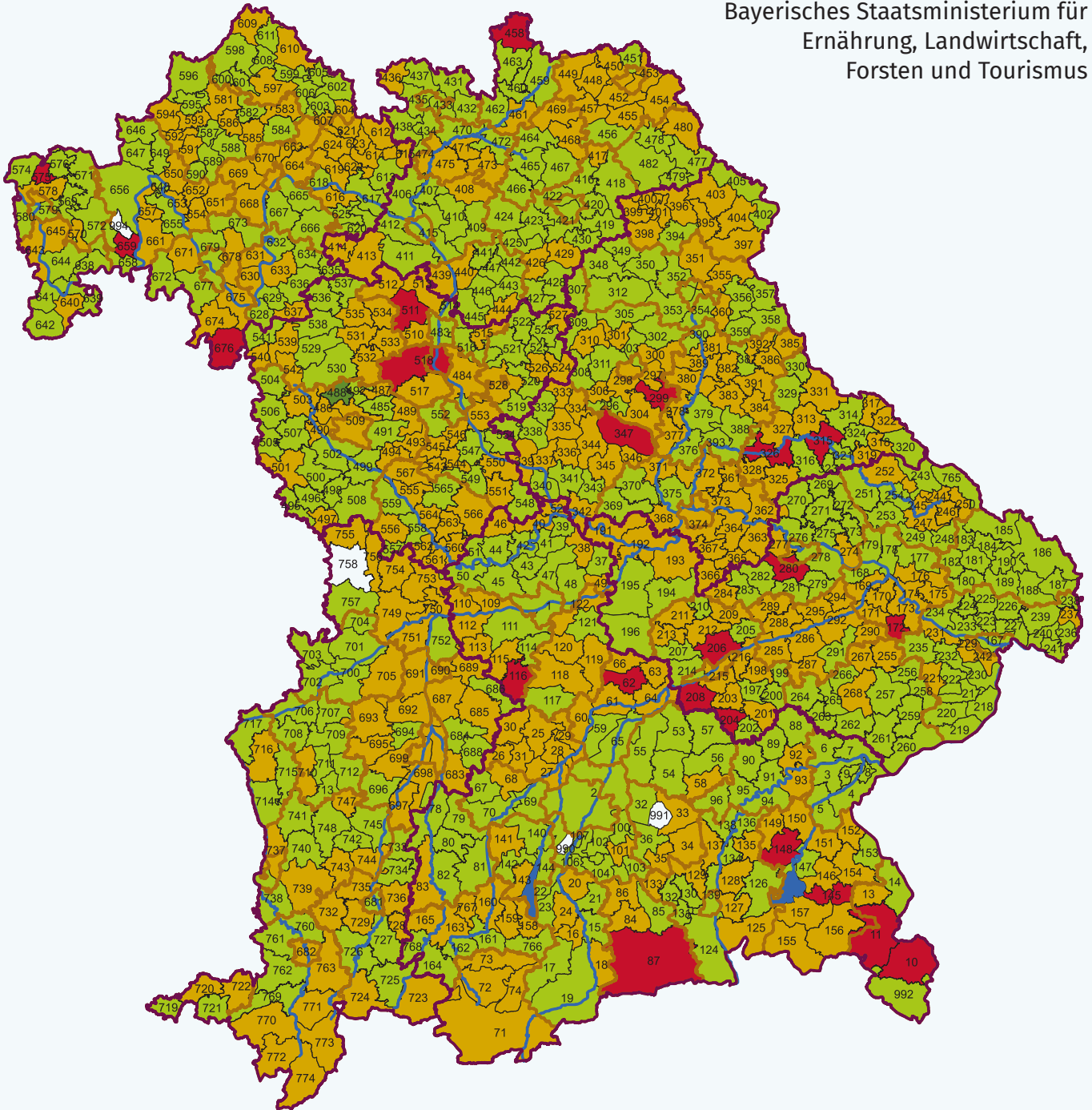
Entsprechend dem dreijährigen Turnus haben die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Jahr 2024 die gutachtlichen Äußerungen zur Situation der Waldverjüngung gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes

(BayJG) abgegeben. Das Ergebnis für Bayern ist aus den Übersichtskarten ersichtlich. Die gutachtlichen Äußerungen für die Hegegemeinschaften im Landkreis Garmisch-Partenkirchen sind auf den folgenden Seiten dargestellt.



Abschussempfehlungen 2024 für die Hegegemeinschaften in Bayern.

Quelle: Broschüre „Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2024“ (Anlage 7), Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus



Abschuss

- senken/deutlich senken
- beibehalten
- erhöhen
- deutlich erhöhen
- kein Forstliches Gutachten

- Regierungsbezirk
- Landkreis
- Hegegemeinschaften



Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2024
gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Hochwildhegegemeinschaft Hegegemeinschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Werdenfels-Nord

Nummer

	7	3
--	---	---

Allgemeine Angaben

1. Gesamtfäche in Hektar.....

1	3	4	1	9
---	---	---	---	---
2. Waldfläche in Hektar.....

	5	6	5	1
--	---	---	---	---
3. Bewaldungsprozent.....

	4	2
--	---	---
4. Weiderechtsbelastung der Waldfläche in Prozent.....

--	--	--

5. Waldverteilung

- überwiegend größere und geschlossene Waldkomplexe (mindestens 500 Hektar).....

--
- überwiegend Gemengelage.....

X

6. Regionale **natürliche** Waldzusammensetzung

- | | | | |
|--|---|--|---|
| Buchenwälder und Buchenmischwälder | X | Eichenmischwälder | |
| Bergmischwälder..... | X | Wälder in Flussauen und z. T. vermoorten Niederungen | X |
| Hochgebirgswälder | | | |

7. **Tatsächliche** Waldzusammensetzung

- | | Fi | Ta | Kie | SNdh | Bu | Ei | Elbh | SLbh |
|----------------------------------|----|----|-----|------|----|----|------|------|
| Bestandsbildende Baumarten | X | X | | | X | | X | X |
| Weitere Mischbaumarten | | | | | | | | |

8. Bemerkungen (Besonderheiten, Waldfunktionen, Schutzgebiete, sonstige Rahmenbedingungen, etc.):

Die Wälder in der Hegegemeinschaft Werdenfels-Nord liegen im Wuchsgebiet Oberbayerische Jungmoräne und Molassevorberge. Die standörtlich bedingten natürlichen Waldgesellschaften sind Buchen-Tannenwälder und Fichten-Tannen-Buchenwälder; auch Esche, Bergahorn, Eiche, Roterle, Kirsche und andere Laubbäume sind in den gemischten, artenreichen Wäldern vertreten. Standortabhängig treten auch Feucht- und Moorwälder auf.

Die meist altholzdominierten Wälder sind infolge der waldbaulichen Nutzungsgeschichte fichtenreicher als die natürlichen Waldgesellschaften. Doch in vielen Wäldern in der Hegegemeinschaft finden sich meist noch Tannengruppen oder einzelne Tannenaltbäume; Laubbestände oder einzelne Laubbäume sind in allen Revieren vorhanden. Eine gemischte Naturverjüngung kann deshalb in allen Revieren auf über 80 % der Waldfläche erwartet werden.

Der überwiegende Anteil der Wälder ist kleinparzellierter Privatwald.

Rd. 1.300 ha Wald in der Hegegemeinschaft haben im Rahmen der Waldfunktionskartierung eine besondere Bedeutung, insbesondere für Biotope, Bodenschutz, Landschaftsbild und Wasserschutz.

Rd. 1.800 ha Wald haben einen wald- oder naturschutzrechtlichen Schutzstatus mit verschärften Vorgaben zur Erhaltung der Biodiversität, insbesondere naturnahe gemischte Wälder und sonstiger Schutzfunktionen (Schutzwald, NSG, LSG, NATURA 2000, bes. geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete). Die Vorgaben und Ziele des Waldgesetzes zur Bewirtschaftung gemischter Wälder und auch zur Erhaltung der Biodiversität sollen hier besonders beachtet werden; in den NATURA 2000-Gebieten ist der Erhalt wichtiger Lebensraumtypen der Wälder und damit v.a. die natürliche Verjüngung aller Waldbaumarten zu beachten.

Die Waldfunktionskartierung weist Bodenschutzwälder an Gewässereinhängen, v.a. an der Ammer, aus.

Vorrangiges Ziel der Waldbewirtschaftung sind der Umbau der fichtendominierten Bestände zu naturnahen Mischbeständen und die erhaltende Bewirtschaftung der standortgemäßen naturnahen Mischbestände und deren Verjüngung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss.

9. Beurteilung des Klimarisikos (Bayerisches Standortinformationssystem) und sich daraus ergebende allgemeine waldbauliche Konsequenzen

Zunehmende Extremereignisse, insbesondere Sturm und Trockenheit, gefährden die bestandsprägende Baumart Fichte. Die tiefwurzelnde Baumart Tanne dagegen unterliegt mit Ausnahme der Moorflächen im gesamten Gebiet nur einem geringen bis sehr geringen Risiko. Ähnliches gilt für die Laubbaumarten wie Buche und Edellaubholz.

Die bisherigen Bemühungen, insbesondere die führenden Fichtenbestände in standortgerechte Mischwälder umzubauen, müssen daher weiter intensiviert werden.

10. Vorkommende Schalenwildarten

Rehwild.....	X	Rotwild.....	X
Gamswild.....		Schwarzwild.....	X
Sonstige			

Beschreibung der Verjüngungssituation

Die Auswertung der Verjüngungsinventur befindet sich in der Anlage

1. **Verjüngungspflanzen kleiner als 20 Zentimeter**

Insgesamt wurden in dem Kollektiv auf 39 Verjüngungsflächen 621 Pflanzen aufgenommen. Diese setzen sich aus 61,2 % Nadelhölzern (2021: 67,4 %) und 38,8 % Laubhölzern (2021: 32,6 %) zusammen.

Innerhalb der aufgenommenen Pflanzen hat sich insbesondere der Anteil der Buche und des sonstigen Laubholzes zugunsten einer Abnahme des Fichtenanteils erhöht. Der Buchenanteil hat sich demnach um 3,1 % auf 4,0 % und das sonstige Laubholz um 3,5 % auf jetzt 7,6 % erhöht. Das Edellaubholz war mit einem Anteil von 27,1 % nahezu unverändert. Der Fichtenanteil hat hingegen um 7,8 % auf jetzt 57,3 % abgenommen. Die Baumart Tanne wurde nur in sehr geringer Stückzahl (24 Pflanzen) erfasst und kommt damit auf einen Anteil von 3,9 % im Kollektiv kleiner als 20 Zentimeter.

Die Verbisschäden in diesem Kollektiv sind im Durchschnitt aller Baumarten mit 15,8 % (2021: 9,6 %) insgesamt gestiegen. Diese Entwicklung ist über aufgenommenen Baumarten zu beobachten, aufgrund der aufgenommenen Pflanzenzahl jedoch nur für die Fichte bzw. das Edellaubholz aussagekräftig. Bei der Fichte haben die Schäden um 2,0 % auf jetzt 4,2 % und beim Edellaubholz um 2,4 % auf jetzt 25 % zugenommen.

2. **Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe**

In dem Kollektiv wurden insgesamt 2.775 Pflanzen aufgenommen. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Baumarten: Fichte 54,8 % (2021: 62,2 %), Tanne 1,7 % (2021: 0,9 %), Kiefer 0,1 % (2021: 0,1%), Buche 14,3 % (2021: 10,2 %), Eiche 0,1 % (2021: 0,6 %), Edellaubholz 19,9 % (2021: 18,9 %) und sonstiges Laubholz 9,2 % (2021: 7,2 %).

Gegenüber der Aufnahme 2021 ist der Anteil der Fichte um 7,4 % auf 54,8 % gesunken. Der Anteil der Baumart Buche nahm dagegen um 4,1 % auf jetzt 14,3 % zu. Das Edellaubholz erreichte einen Anteil von 19,9 %, was annähernd dem Wert von 2021 darstellt. Der Anteil an sonstigem Laubholz nahm zu. Dieser hat sich um 2,0 % auf 9,2 % erhöht. Die Tanne als wichtige Mischbaumart hat etwas, um 0,8 % auf jetzt 1,7 % zugenommen.

Der erfasste Leittriebverbiss stellt sich wie folgt dar: Fichte 3,4 % (2021: 2,9 %), Tanne 41,3 % (2021: 17,4 %), Buche 15,9 % (2021: 17,2 %), Eiche 50,0 % (2021: 6,2 %), Edellaubholz 19,8 % (2021: 26,2 %) und sonstiges Laubholz 40,8 % (2021: 25,5 %).

Bei der nachfolgenden Betrachtung der Schäden bleiben die Baumartengruppen Tanne und Eiche außer Betracht, da die aufgenommenen Stückzahlen zu gering sind für statistisch gesicherte Aussagen.

Die Schäden beim Leittriebverbiss haben sich gegenüber der Aufnahme 2021 insgesamt um 1,9 % auf jetzt 12,5 % leicht erhöht. Diese Entwicklung zeigt sich insbesondere bei der Fichte und beim sonstigem Laubholz. So hat sich der Verbiss bei der Fichte um 0,5 % auf 3,4 % und beim sonstigem Laubholz um 15,3 % auf 40,8 % erhöht. Hingegen hat sich bei der Buche der Anteil der geschädigten Pflanzen um 1,3 % auf jetzt 15,9 % und beim Edellaubholz um 6,4 % auf jetzt 19,8 %

verringert. Ein ansteigender Trend zeigt sich auch bei den Verbisschäden an der Tanne, die sich auf 41,3 % erhöht haben, jedoch nicht statistisch abgesichert sind.

Ebenfalls ein Anstieg ist beim Verbiss im Oberen Drittel festzustellen. Hier lagen die Schäden für die Fichte bei 15,1 % (2021: 7,9 %), für die Tanne bei 78,3 % (2021: 47,8 %), für die Buche bei 34,1 % (2021: 44,2 %), für das Edellaubholz bei 63,2 % (2021: 55,0 %) sowie beim sonst. Laubholz bei 64,7 % (2021: 45,7 %).

Fegeschäden wurden im Kollektiv an acht Pflanzen festgestellt. Damit spielen sie praktisch keine Rolle.

3. Verjüngungspflanzen über maximaler Verbisshöhe

Das Kollektiv der Bäume über maximaler Verbisshöhe besteht aus 251 Pflanzen, wovon an vier Pflanzen Fegeschäden erfasst wurden. Das entspricht einem Anteil von 4,0 %.

4. Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss

Gesamtanzahl der Verjüngungsflächen, die in der Verjüngungsinventur erfasst wurden

3	9
	4
	2

Anzahl der teilweise gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen.....

Anzahl der vollständig gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen

Die nennenswerte Anzahl an geschützten Verjüngungsflächen ist ein Hinweis, dass die Verbissbelastung nach wie vor zu hoch ist, um die natürliche Verjüngung standortgemäßer Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung (unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede und der höhenstufenabhängigen Entwicklung der Baumartenanteile)

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Art.1 Abs. 2 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern: Bewahrung oder Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“.
- „Waldverjüngungsziel“ des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes: Die Bejagung soll insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Gegenüber 2021 hat der Mischbaumartenanteil auf den Verjüngungsflächen weiter zugenommen. Trotzdem sind die festgestellten Anteilen der beiden wichtigsten Mischbaumarten Buche und Tanne mit 14,3 % bzw. 1,7 % im Kollektiv der Pflanzen ab 20 cm noch viel zu gering. Im Bereich der Hegegemeinschaft wären die beiden Baumarten unter natürlichen Verhältnissen mit sehr hohen Anteilen am Waldaufbau beteiligt. Selbst die noch vorhandene Beteiligung in den Altbeständen und das hohe Naturverjüngungspotential reicht aufgrund des hohen Verbissdrucks nicht aus, die Baumarten im erforderlichen Umfang für stabile Mischwälder zu etablieren.

Die Entmischungstendenz ist demnach insgesamt weiterhin deutlich erkennbar. Dies ist insbesondere bei der Tanne zu beobachten, deren Anteile über die Höhenstufen kontinuierlich abnehmen. Hohe Verbisswerte auch bei den weiteren Baumartengruppen (sonst. Laubbäume) verstärken die Tendenz.

Zusammenfassend werden die Verbisschäden als insgesamt zu hoch angesehen. Aufgrund lokal unterschiedlicher Verhältnisse in der Hegegemeinschaft sind einzelne Reviere jedoch durchaus weniger stark belastet.

Zur detaillierteren Einwertung wird insgesamt auf die revierweisen Aussagen verwiesen.

Empfehlung für die Abschussplanung (unter Berücksichtigung des bisherigen Ist-Abschusses)

Wegen der im Zuge des Klimawandels notwendigen umfangreiche Verjüngungs- und Waldumbaumaßnahmen in den fichtenreichen Beständen wird empfohlen, in der kommenden Drei-Jahres-Abschussplanperiode den Schalenwildabschuss in der Hegegemeinschaft zu erhöhen.

Die z.T. sehr unterschiedliche Situation in den einzelnen Revieren erfordert jedoch eine differenzierte Abschussplanung innerhalb der Hegegemeinschaft. Erhöhungen sind insbesondere in den Revieren veranlasst, bei denen in der revierweisen Aussage der Verbiss als deutlich zu hoch oder zu hoch eingeschätzt wurde. In als tragbar eingestuften Revieren kann der Abschuss beibehalten werden.

Zusammenfassung

Bewertung der Verbissbelastung:

günstig

tragbar

Abschussempfehlung:

deutlich senken.....

senken.....

zu hoch

X

deutlich zu hoch.....

beibehalten.....

X

erhöhen.....

deutlich erhöhen.....

Ort, Datum Weilheim, 19.11.2024	Unterschrift
------------------------------------	--------------

FOR, Dr. Kilian Stimm
Verfasser



Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2024
gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Hochwildhegegemeinschaft Hegegemeinschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Werdenfels West

Nummer

	7	2
--	---	---

Allgemeine Angaben

1. Gesamtfläche in Hektar.....

1	3	1	0	3
---	---	---	---	---

2. Waldfläche in Hektar

	5	7	8	4
--	---	---	---	---

3. Bewaldungsprozent.....

	4	4
--	---	---

4. Weiderechtsbelastung der Waldfläche in Prozent.....

	2	0
--	---	---

5. Waldverteilung

- überwiegend größere und geschlossene Waldkomplexe (mindestens 500 Hektar)

X

- überwiegend Gemengelage.....

--

6. Regionale **natürliche** Waldzusammensetzung

Buchenwälder und Buchenmischwälder	X	Eichenmischwälder	
Bergmischwälder.....	X	Wälder in Flussauen und z. T. vermoorten Niederungen.....	X
Hochgebirgswälder	

7. **Tatsächliche** Waldzusammensetzung

	Fi	Ta	Kie	SNdh	Bu	Ei	Elbh	SLbh
Bestandbildende Baumarten	X	X			X		X	
Weitere Mischbaumarten								X

8. Bemerkungen (Besonderheiten, Waldfunktionen, Schutzgebiete, sonstige Rahmenbedingungen, etc.):

Die Hegegemeinschaft Werdenfels-West ist naturräumlich in vier große Bereiche gegliedert: im Westen das Ammertal mit den unter Hanglagen westl. der Ammer, daran anschließend nach Osten das Bergmassiv zwischen Hörnle im Norden und Ettaler Mandl im Süden, das Murnauer Moos und der Molasserücken zwischen Murnau und Bad Kohlgrub im Norden der Hegegemeinschaft.

Im Bergbereich überwiegen nördlich der Großen Laine bei Oberammergau labile und erosionsanfällige Flyschstandorte, der südl. Bergbereich liegt in der kalkalpinen Randzone mit einer Gemengelage aus stabilen, aber auch sehr erosionsanfälligen Standorten. Moorstandorte prägen die Wälder im Murnauer Moos, der Molasserücken ist durch wuchskräftige, aber im Kammbereich z.T. auch zu Trockenheit neigenden Standorten geprägt.

Im Ammertal und im Bergbereich nördl. des Aufackers (Flysch) herrschen bis auf wenige Ausnahmen (Bergmischwälder im Bereich Prozenau) großflächige Fichten(rein)bestände vor. Im Bereich der kalkalpinen Randzone, aber auch auf den nach Nordost zum Murnauer Moos abfallenden Hängen vom Hörnle bis zum Aufacker sind neben Fichtenbeständen auch buchenreiche Wälder, z.T. auch Bergmischwälder zu finden. Bis auf Teilbereiche der Köchel mit Laubbaumbeständen und Schwarzerlen- oder Spirkenbeständen auf Sonderstandorten überwiegen im Murnauer Moos Fichtenbestände, die aber nur

in der unmittelbaren Moorumgebung als natürliche Fichten Moorwälder anzusprechen sind. Der Molasserücken ist geprägt von Fichten- und Fichten - Buchenbeständen.

Im Gebirgsbereich sind große Bereiche als Schutzwald ausgewiesen (je nach Situation überwiegend Boden- und Wasserschutzfunktion). Mit alpinen Naturgefahren muss vor allem aus gefährlichen Wildbacheinzugsgebieten wie dem Labergraben, der Großen Laine, der Kappellaine oder der Engen Laine gerechnet werden. In Oberammergau ist der Ortsteil Rainenbichl aus dem Schaffelberg durch Muren und Felsstürze gefährdet. Im Bereich Schaffelberg (Bärenhöhle) besteht für die Bundesstraße 23 eine Gefährdung durch Muren, am Ettaler Berg durch Lawinen und Steinschlag.

Die Naturschutzgebiete Murnauer Moos sowie zahlreiche Natura 2000 Gebiete verdeutlichen zudem die herausragende Bedeutung der Wälder für den Naturschutz und die Landeskultur. In den Natura 2000 Gebieten ist der Erhaltungszustand wichtiger Waldlebensraumtypen zu beachten.

Wo der Bergwald wegen Verlichtung, Überalterung oder hohen Anteilen an standortswidrigen Fichtenreinbeständen in seinen Schutzfunktionen gefährdet ist, oder diese nicht mehr erfüllen kann, sind Gefährdungsgebiete bzw. Schutzwaldsanierungsgebiete ausgewiesen, in denen der Schutzwald neben den reinen Boden- und Wasserschutzfunktionen auch eine besonders große Bedeutung für den Schutz von Infrastruktureinrichtungen hat. Als Beispiele seien die Gefährdungs- und Sanierungsgebiete Ettaler Berg, Laber, und Aufacker genannt. In diese Gebiete werden seit vielen Jahren hohe Summen investiert, um die Schutzfunktionen zu verbessern. Angesichts der rasch fortschreitenden Standortdegradation auf den Sanierungsflächen müssen die Maßnahmen auch künftig mit hoher Priorität weitergeführt werden.

Neben der Sanierung von Schutzwäldern kommt in den genannten Gebieten aber vor allem der vorbeugenden Schutzwaldpflege eine ganz besondere Bedeutung zu. Insbesondere muss im Rahmen der Schutzwaldpflege sichergestellt werden, dass auf den z.T. sehr labilen und erosionsanfälligen Böden die z.T. geschälten Fichtenreinbestände möglichst rasch in stabile Mischbestände umgewandelt werden. Im Rahmen der Bergwaldoffensive sollen im Bereich Aufacker-Laber und Hörnle verstärkt waldbauliche Pflegemaßnahmen und Voranbauten mit Mischbaumarten mit dem Ziel die Schutzfunktion der Bergwälder zu sichern und ihre Klimastabilität zu erhöhen durchgeführt werden. Außerhalb des Berggebietes ist es Ziel die gegenüber Sturm und Borkenkäfer immer anfälliger werdenden Fichtenreinbestände in klimatolerante Mischbestände umzuwandeln.

9. Beurteilung des Klimarisikos (Bayerisches Standortinformationssystem) und sich daraus ergebende allgemeine waldbauliche Konsequenzen

Zunehmende Extremereignisse, insbesondere Sturm und Trockenheit, gefährden die bestandsprägende Baumart Fichte. Die tiefwurzelnde Baumart Tanne dagegen unterliegt mit Ausnahme der Moorflächen im gesamten Gebiet nur einem geringen bis sehr geringen Risiko.

Ähnliches gilt für die Laubbaumarten wie Buche und Edellaubholz.

Die bisherigen Bemühungen, insbesondere die führenden Fichtenbestände in standortgerechte Mischwälder umzubauen, müssen daher weiter intensiviert werden.

10. Vorkommende Schalenwildarten

Rehwild.....	X	Rotwild	X
Gamswild.....	X	Schwarzwild	X
Sonstige			

Beschreibung der Verjüngungssituation

Die Auswertung der Verjüngungsinventur befindet sich in der Anlage

1 **Verjüngungspflanzen kleiner als 20 Zentimeter**

Insgesamt wurden auf 60 erfassten Verjüngungsflächen 1058 Verjüngungspflanzen kleiner als 20 cm aufgenommen. Die Verjüngung unter 20 cm besteht zu 48,2% (2021 49,3%) aus Nadelbäumen und zu 51,8% (2021 50,7%) aus Laubbäumen.

Baumartenanteile (Werte in Prozent, in Klammern die Werte von 2021):

- Fichte 42,2 (43,4)
- Tanne 3,2 (3,7)
- Kiefer 2,5 (1,5)
- Sonstiges Nadelholz 0,3 (0,7)
- Buche 9,6 (8,8)
- Eiche 0,4 (0,5)
- Edellaubholz 27,7 (30,1)
- Sonstiges Laubholz 14,1 (11,4)

Der Tannenanteil ist angesichts der für die Tanne hervorragenden Standorte nach wie vor viel zu niedrig. Davon abgesehen sind im Durchschnitt über alle Standorte unter Berücksichtigung der von Fichten dominierten Ausgangsbestände zunächst ausreichende Anteile Mischbaumarten an der Verjüngung unter 20 cm beteiligt.

Der Anteil der Pflanzen mit Verbiss im oberen Drittel hat zugenommen 18,6% (2021 14,4%). Die Entmischung der Bestände wird durch einen im Vergleich zur letzten Aufnahme gestiegenen Verbiss im oberen Drittel bereits im jüngsten Stadium wieder verstärkt.

2. Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe

Baumartenanteile (Werte in Prozent, in Klammern die Werte von 2021):

- Fichte 41,4 (43,3)
- Tanne 0,8 (1,1)
- Kiefer 1,7 (1,7)
- Sonstiges Nadelholz 0,4 (0,5)
- Buche 20,0 (23,3)
- Eiche 0,2 (0,3)
- Edellaubholz 22,1 (17,3)
- Sonstiges Laubholz 13,4 (12,6)

Insgesamt wurden in dieser Höhenstufe 4425 Pflanzen aufgenommen. Der Laubholzanteil hat leicht zugenommen, der bereits niedrige Anteil der Tanne 0,8% (1,1%) hat abgenommen

Leittriebverbiss (Werte in Prozent, in Klammern die Werte von 2021):

- Fichte 4,1 (3,4)
- Tanne 31,4 (21,7)
- Kiefer 2,6 (0)
- Buche 32,6 (20,8)
- Edellaubholz 32,2 (21,3)
- Sonstiges Laubholz 39,7 (35)

Der Leittriebverbiss hat bei allen Baumarten zugenommen. Die für stabile Folgebestände wichtigen Laubholzbaumarten und die Tanne kommen schwer auf und werden stark verbissen.

Verbiss im oberen Drittel

Fichte 19,9 (14,6), Tanne 71,4 (56,5), Buche 55,5 (45,9), Edellaubholz 58,7 (45,2), Sonst. Laubholz 62,6 (50,5)

Auch der Anteil der Pflanzen mit Verbiss im oberen Drittel hat bei allen Baumarten deutlich zugenommen. Fegeschäden sind nur vereinzelt aufgetreten.

3. Verjüngungspflanzen über maximaler Verbisshöhe

In dieser Höhenstufe werden Fegeschäden erhoben. Von insgesamt 297 aufgenommenen Pflanzen wiesen 4,4% Fegeschäden auf (2021 2,6%).

4. Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss

Gesamtanzahl der Verjüngungsflächen, die in der Verjüngungsinventur erfasst wurden	6	0
Anzahl der teilweise gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen.....		3
Anzahl der vollständig gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen		1

Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung (unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede und der höhenstufenabhängigen Entwicklung der Baumartenanteile)

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Art.1 Abs. 2 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern: Bewahrung oder Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“.
- „Waldverjüngungsziel“ des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes: Die Bejagung soll insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Die vorrangigen Schutzfunktionen der Bergwälder in der Hegegemeinschaft verlangen einen hohen Anteil an Tanne und Laubholz, um die Schutzfunktionen v.a. auch unter Berücksichtigung des hohen Anteils labiler Berghänge dauerhaft erfüllen zu können. Die großflächig vorhandenen Fichtenreinbestände stellen aber auch außerhalb des Bergbereichs, nicht zuletzt im Zuge des Klimawandels, ein zunehmendes Risiko (Sturmwurf, Borkenkäfer) sowohl aus landeskultureller, aber auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht dar. Aus diesen Gründen ist sowohl im Bergbereich als auch im Flachlandbereich dringend ein höherer Mischbaumartenanteil erforderlich.

Die in den Altbeständen vorkommenden Baumarten können sich in der Hegegemeinschaft Werdenfels-West zunächst alle ansamen. Die Laubbaumarten sind angesichts der Fichtenreichen Ausgangsbestände mit hohen Anteilen insbesondere durch die Edellaubbaumarten vertreten. Auch die Tanne ist –wenn auch mit geringen Anteilen - in der Verjüngung bis 20 cm noch vorhanden.

Mit Ausnahme der Fichte ist der Leittriebverbiss bei fast allen Baumarten mit deutlich negativem Trend weiterhin auf hohem bis sehr hohem Niveau.

Wegen des nach wie vor hohen Verbissdrucks haben die angesamten Mischbaumarten in großen Teilen der Hegegemeinschaft wenig Chancen sich ohne Schutzmaßnahmen weiter zu entwickeln. In der Höhenstufe > 80 cm geht der Anteil der Tanne gegen 0%! (1 Tanne von 670 aufgenommenen Bäumen). Die Laubbäume, insbesondere Edellaubbäume, können sich im Durchschnitt zunächst gut verjüngen. Allerdings wird bei anhaltendem Verbiss in dieser Höhe nur bei sehr stammzahlreichen Verjüngungen eine Entwicklung über Verbisshöhe möglich sein. Insgesamt ist bei dem festgestellten Verbiss eine Entmischung der Verjüngung zugunsten der Fichte und Fichten-Buchen gegeben bzw. zu erwarten.

Die Zielsetzung der natürlichen Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen oder der künstlichen Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen kann in der Hegegemeinschaft derzeit nur in Ausnahmefällen verwirklicht werden. Insbesondere ist der für die Hegemeinschaft dringend notwendige höhere Mischbaumartenanteil v.a. auch an Tanne bei anhaltendem Verbissdruck in dieser Höhe nicht erreichbar.

Die revierweisen Aussagen spiegeln die unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb der Hegegemeinschaft wider.

Die Verbissbelastung in der Hegegemeinschaft Werdenfels-West weist über alle Baumarten hinweg einen Trend zur Verschlechterung auf. Sie wird als zu hoch eingeschätzt.

Empfehlung für die Abschussplanung (unter Berücksichtigung des bisherigen Ist-Abschusses)

Unter Berücksichtigung der sehr angespannten Situation der Waldverjüngung mit einem deutlich erkennbaren Trend zur Verschlechterung und der hohen landeskulturellen Bedeutung der Wälder in diesem Gebiet wird empfohlen, den Schalenwildabschuss in der Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost zu erhöhen. Die z.T. sehr unterschiedliche Situation in den einzelnen Revieren erfordert eine differenzierte Abschussplanung innerhalb der Hegegemeinschaft.

Zusammenfassung

Bewertung der Verbissbelastung:

günstig	<input type="checkbox"/>
tragbar	<input type="checkbox"/>
zu hoch	<input checked="" type="checkbox"/>
deutlich zu hoch	<input type="checkbox"/>

Abschussempfehlung:

deutlich senken.....	<input type="checkbox"/>
senken.....	<input type="checkbox"/>
beibehalten.....	<input type="checkbox"/>
erhöhen.....	<input checked="" type="checkbox"/>
deutlich erhöhen.....	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum Murnau, 25.09.2024	Unterschrift
----------------------------------	--------------

(FOR, Udo Endres
Verfasser



Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2024
gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Hochwildhegegemeinschaft Hegegemeinschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Werdenfels Ost

Nummer

0	7	4
---	---	---

Allgemeine Angaben

1. Gesamtfläche in Hektar.....

	9	2	9	8
--	---	---	---	---
2. Waldfläche in Hektar.....

	6	1	0	5
--	---	---	---	---
3. Bewaldungsprozent.....

	6	6
--	---	---
4. Weiderechtsbelastung der Waldfläche in Prozent.....

	2	0
--	---	---

5. Waldverteilung

- überwiegend größere und geschlossene Waldkomplexe (mindestens 500 Hektar)

X

- überwiegend Gemengelage.....

--

6. Regionale **natürliche** Waldzusammensetzung

- | | | | |
|--|---|--|---|
| Buchenwälder und Buchenmischwälder | X | Eichenmischwälder | |
| Bergmischwälder..... | X | Wälder in Flussauen und z. T. vermoorten Niederungen | X |
| Hochgebirgswälder | X | | |

7. **Tatsächliche** Waldzusammensetzung

	Fi	Ta	Kie	SNdh	Bu	Ei	Elbh	SLbh
Bestandsbildende Baumarten	X	X			X		X	
Weitere Mischbaumarten								X

8. Bemerkungen (Besonderheiten, Waldfunktionen, Schutzgebiete, sonstige Rahmenbedingungen, etc.):

Die Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost liegt im Wuchsgebiet Mittlere Bayerische Kalkalpen und umfasst den von den Vorbergen bis zu den Höhen des Estergebirges von Nordost nach Süden streichenden Gebirgszug östlich der Loisach. In den höheren Lagen (über 1.600 m NN) wachsen Fichtenhochlagenwälder, an den Unter- und Mittelhängen stocken überwiegend Bergmischwälder. Feucht- und Moorwälder finden sich auf den vernässten Standorten der Ebenen.

Rund 80 % der Wälder (rd. 5 000 ha) haben besondere Schutzfunktionen zu erfüllen, insbesondere für Bodenschutz, Lawinenschutz, Wasserschutz, als Biotope und - insbesondere im Norden der Hegegemeinschaft - auch für das Landschaftsbild.

Fast 75 % der Wälder in der Hegegemeinschaft (rd. 4 500 ha) haben einen wald- oder naturschutzrechtlichen Schutzstatus mit klaren Vorgaben zur Erhaltung naturnaher gemischter Wälder (Schutzwald, NSG, LSG, NATURA 2000, gesetzl. geschützter Biotop, Wasserschutzgebiet). Die Vorgaben des Waldgesetzes zur Bewirtschaftung gemischter Wälder und auch zur Erhaltung der Biodiversität sollen hier besonders beachtet werden; zugleich muss in den NATURA 2000-Gebieten der nachhaltige Erhalt wichtiger Lebensraumtypen der Wälder sichergestellt sein. Gerade hier muss die gemischte, standortgemäße Naturverjüngung aller Baumarten gesichert sein.

Große Schutzwälder stocken vor allem an den steilen Hängen des Estergebirges und des Heimgartenstocks. Sie bedürfen einer permanenten, gemischten Verjüngung, um ihre Schutzfunktionen optimal wahrnehmen zu können. Schutzwaldsanierungsgebiete und gefährliche Wildbacheinzugsgebiete finden sich im Eschenlainetal und im Einzugsgebiet der Kaltwasserlaine bei Ohlstadt.

Die stark altholzdominierten Wälder der Hegegemeinschaft sind aufgrund ihrer waldgeschichtlichen Entwicklung zwar oft deutlich fichtenreicher als die natürlichen Waldgesellschaften. Dennoch finden sich Tannenaltbestände und -bäume in fast allen Waldflächen; Bergmischwälder und Laubbaumbestände oder -einzelbäume sind in allen Revieren vorhanden. Eine gemischte Naturverjüngung kann deshalb in allen Revieren erwartet werden.

Vorrangiges Ziel der Waldbewirtschaftung ist die Pflege der Bestände zum Erhalt und zur Verbesserung der Waldfunktionen, insbesondere der Schutzfunktionen und der Biodiversität sowie die natürliche Verjüngung der Wälder zu gemischten, naturnahen und klimatoleranten Folgebestockungen.

9. Beurteilung des Klimarisikos (Bayerisches Standortinformationssystem) und sich daraus ergebende allgemeine waldbauliche Konsequenzen

Zunehmende Extremereignisse, insbesondere Sturm und Trockenheit, gefährden die bestandsprägende Baumart Fichte. Die tiefwurzelnde Baumart Tanne dagegen unterliegt mit Ausnahme der Moorflächen im gesamten Gebiet nur einem geringen bis sehr geringen Risiko.

Ähnliches gilt für die Laubbaumarten wie Buche und Edellaubholz.

Die bisherigen Bemühungen, insbesondere die führenden Fichtenbestände in standortgerechte Mischwälder umzubauen, müssen daher weiter intensiviert werden.

10. Vorkommende Schalenwildarten

Rehwild.....	X	Rotwild.....	X
Gamswild.....	X	Schwarzwild.....	X
Sonstige			

Beschreibung der Verjüngungssituation

Die Auswertung der Verjüngungsinventur befindet sich in der Anlage

1 **Verjüngungspflanzen kleiner als 20 Zentimeter**

Insgesamt wurden auf 44 erfassten Verjüngungsflächen 948 Verjüngungspflanzen kleiner 20 cm aufgenommen. Die Laubbaum- und tannenreiche Verjüngung unter 20 cm gibt Zeugnis vom hohen Verjüngungspotential aller Baumarten der Altbestände.

Baumartenanteile (Werte in Prozent, in Klammern die Werte von 2021):

- Fichte 11,2 (19,4)
- Tanne 8,6 (10)
- Kiefer 0,1 (0)
- Sonstiges Nadelholz 0,3 (1,3)
- Buche 16,0 (13,9)
- Eiche 0,2 (0,3)
- Edellaubholz 56,0 (50,1)
- Sonstiges Laubholz 7,5 (5)

Der Verbiss im oberen Drittel ist bei den Pflanzen unter 20 cm mit einem Wert von 28,5% insgesamt angestiegen (2021 25,7%). Bei den Laubbäumen ist der Wert von 34% auf 32,5% und bei der Tanne von 17,8% auf 17,1% leicht zurück gegangen. Deutlich angestiegen ist der Wert bei der Fichte auf 8,5 % (2021 1,5%)

2. **Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe**

Baumartenanteile (Werte in Prozent, in Klammern die Werte von 2021):

- Fichte 25,9 (28,8)
- Tanne 2,9 (2,4)
- Kiefer 0,0 (0)
- Sonstiges Nadelholz 2,4 (2,3)
- Buche 29,3 (31,5)
- Eiche 0,2 (0,4)
- Edellaubholz 30,1 (27,4)
- Sonstiges Laubholz 9,3 (7,1)

Insgesamt wurden in dieser Höhenstufe 3300 Pflanzen aufgenommen.

Der Leittriebverbiss hat sich getrennt nach Baumarten unterschiedlich entwickelt. Zugenommen hat der Wert für den Leittriebverbiss bei der Fichte 6,1% (2021 3,1%), bei der Tanne 22,7% (2021 22,0%) und bei der Buche 22,9 % (2021

21,8%). Abgenommen haben die Werte für den Leittriebverbiss beim Edellaubholz 28,1% (2021 31,9%) und bei den sonstigen Laubbäumen 40,2% (2021 49,2%).

Verbiss im oberen Drittel

Fichte 27 (12), Tanne 54,6 (40,2), Buche 49,6 (54), Edellaubholz 65,7 (67,6), sonstiges Laubholz 77,5 (75).

Der Wert für den Verbiss im oberen Drittel über alle Baumarten ist insgesamt angestiegen 50,6 % (2021 46,1%).

Bedenklich ist das nach wie vor sehr hohe Niveau beim Laubholz sowie die markante Zunahme bei der Tanne und bei der Fichte.

Die Auswertung der Baumarten in den vier Höhenstufen (bis 20 cm, 20-50 cm, 50-80 cm, 80 cm bis maximale Verbisshöhe) zeigt, dass sich das sonstige Laubholz, das Edellaubholz und die Tanne nicht in Ihren jeweiligen Anteilen halten können. Es tritt eine Entmischung ein. Beobachtungen in schalenwildgedichteten Zäunen deuten darauf hin, dass dieser Entmischungseffekt vor allem auf selektiven Verbiss durch Schalenwild zurückzuführen ist. Fegeschäden sind praktisch nicht aufgetreten.

3. Verjüngungspflanzen über maximaler Verbisshöhe

Die Anzahl der aufgenommenen Pflanzen über Verbisshöhe reicht für eine belastbare Aussage nicht aus. Ein Teil der erfassten Pflanzen weist Fegeschäden auf.

4. Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss

Gesamtanzahl der Verjüngungsflächen, die in der Verjüngungsinventur erfasst wurden	4	4
Anzahl der teilweise gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen.....		0
Anzahl der vollständig gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen		0

Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung (unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede und der höhenstufenabhängigen Entwicklung der Baumartenanteile)

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Art.1 Abs. 2 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern: Bewahrung oder Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“.
- „Waldverjüngungsziel“ des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes: Die Bejagung soll insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Die vorrangigen Schutzfunktionen der Bergwälder in der Hegegemeinschaft verlangen einen hohen Anteil an Tanne und Laubholz, um die Schutzfunktionen dauerhaft erfüllen zu können. Die insbesondere im Bergbereich der Hegegemeinschaft noch auf großen Flächen vorhandenen Bergmischwälder sind nach wie vor eine sehr gute Voraussetzung für eine standortgerechte gemischte Verjüngung auf großer Fläche.

Die in den Altbeständen vorkommenden Baumarten können sich in der Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost zunächst alle ansamen. Auch die Tanne ist mit nennenswerten Anteilen in der Verjüngung bis 20 cm noch vorhanden.

Gegenüber der letzten Aufnahme haben sich die Werte für Pflanzen mit Leittriebverbiss und mit Verbiss im oberen Drittel über alle Baumarten jeweils verschlechtert.

Ein Verbiss von über 20 % bei der eigentlich weniger gefährdeten Baumart Buche ist noch nicht im tragbaren Bereich, bei den Edellaubbäumen und bei der Tanne ist der Verbiss nach wie vor zu hoch, um ein weitgehend ungestörtes Aufwachsen dieser Baumarten zu ermöglichen. Nach wie vor deutlich zu hoch ist der Verbiss bei den Sonstigen Laubbäumen.

Wegen des nach wie vor hohen Verbissdrucks auf alle Mischbaumarten haben diese jedoch bis auf die sehr vitale Buche auf großen Flächen wenig Chancen sich ohne Schutzmaßnahmen weiter zu entwickeln. Die Tanne ist in der Verjüngung spätestens ab 80 cm annähernd verschwunden. Edellaubbäume können sich im Durchschnitt zunächst gut verjüngen. Allerdings wird bei anhaltendem Verbiss auf diesem Niveau nur lokal und bei sehr stammzahlreichen Verjüngungen eine Entwicklung über Verbisshöhe möglich sein. Auf den meisten Flächen führt der Verbissdruck zu starken Wuchsverzögerungen bei gleichzeitig massivem Qualitätsverlusten. Die Edellaubbäume werden bei anhaltendem Verbissdruck in der Folge nach und nach in den Unterstand abgedrängt und von der Fichte/Buche Zug um Zug überwachsen. Unterdrückte Edellaubbäume werden sich unter diesen Voraussetzungen nicht behaupten und mittelfristig absterben. Der Anteil von nur noch 8,8% Edellaubbäumen in der Verjüngung 80cm – max. Verbisshöhe belegt diesen Entmischungstrend. Insgesamt ist bei dem noch vorhandenem Verbissdruck eine Entmischung der Verjüngung zugunsten von Fichten und Fichten-Buchen Mischungen gegeben bzw. zu erwarten.

Die Zielsetzung der natürlichen Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen oder der künstlichen Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen kann damit in der Hegegemeinschaft beim aktuellen Verbissniveau derzeit nicht in allen Revieren verwirklicht werden. Insbesondere ist der für die Hegegemeinschaft dringend notwendige höhere Mischbaumartenanteil v.a. auch an Tanne und Edellaubbäumen bei anhaltendem Verbissdruck in dieser Höhe nicht erreichbar.

Die revierweisen Aussagen spiegeln die unterschiedlichen Verhältnisse innerhalb der Hegegemeinschaft wider.

Die Verbissbelastung in der Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost weist über alle Baumarten hinweg einen Trend zur Verschlechterung auf. Sie wird daher nach wie vor als zu hoch eingeschätzt.

Empfehlung für die Abschussplanung (unter Berücksichtigung des bisherigen Ist-Abschusses)

Unter Berücksichtigung der nach wie vor angespannten Situation der Waldverjüngung und der hohen landeskulturellen Bedeutung der Wälder in diesem Gebiet wird empfohlen, den Schalenwildabschuss in der Hegegemeinschaft Werdenfels-Ost zu erhöhen.

Die z.T. sehr unterschiedliche Situation in den einzelnen Revieren erfordert jedoch eine differenzierte Abschussplanung innerhalb der Hegegemeinschaft. Deutliche Erhöhungen sind insbesondere in den Revieren veranlasst, bei denen in der revierweisen Aussage der Verbiss als deutlich zu hoch eingeschätzt wurde. In günstigeren Revieren kann im Einzelfall der Abschuss beibehalten werden bzw. sollte der Abschuss nur gering erhöht werden.

Zusammenfassung

Bewertung der Verbissbelastung:

günstig	<input type="checkbox"/>
tragbar	<input type="checkbox"/>
zu hoch	<input checked="" type="checkbox"/>
deutlich zu hoch.....	<input type="checkbox"/>

Abschussempfehlung:

deutlich senken.....	<input type="checkbox"/>
senken.....	<input type="checkbox"/>
beibehalten.....	<input type="checkbox"/>
erhöhen.....	<input checked="" type="checkbox"/>
deutlich erhöhen.....	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum Murnau, 25.09.2024	Unterschrift
----------------------------------	--------------

(FOR, Udo Endres
Verfasser



Forstliches Gutachten zur Situation der Waldverjüngung 2024
gemäß Artikel 32 Absatz 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG)

Hochwildhegegemeinschaft Hegegemeinschaft (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Nummer

	7	1
--	---	---

Werdenfels Süd

Allgemeine Angaben

1. Gesamtfläche in Hektar.....

6	3	8	6	8
---	---	---	---	---
2. Waldfläche in Hektar.....

4	0	8	1	1
---	---	---	---	---
3. Bewaldungsprozent.....

	6	4
--	---	---
4. Weiderechtsbelastung der Waldfläche in Prozent.....

	5	3
--	---	---

5. Waldverteilung

- überwiegend größere und geschlossene Waldkomplexe (mindestens 500 Hektar)

X

- überwiegend Gemengelage.....

--

6. Regionale **natürliche** Waldzusammensetzung

- | | | | |
|--|---|---|--|
| Buchenwälder und Buchenmischwälder | | Eichenmischwälder | |
| Bergmischwälder..... | X | Wälder in Flussauen und z. T. vermoorten
Niederungen | |
| Hochgebirgswälder | X | | |

7. **Tatsächliche** Waldzusammensetzung

	Fi	Ta	Kie	SNDh	Bu	Ei	Elbh	SLbh
Bestandsbildende Baumarten	X	X	X		X			
Weitere Mischbaumarten				X			X	

8. Bemerkungen (Besonderheiten, Waldfunktionen, Schutzgebiete, sonstige Rahmenbedingungen, etc.):

Die Hegegemeinschaft Werdenfels-Süd liegt im Wuchsgebiet Mittlere Bayerische Kalkalpen und umfasst den Südteil des Landkreises Garmisch-Partenkirchen. Naturräumlich ist die Hegegemeinschaft in die Gebirgsstöcke Karwendel, Wetterstein, Ammergebirge und den Südteil des Estergebirges gegliedert. Das obere Isartal, das obere Loisachtal und das Graswangtal im Ammergebirge sind die prägenden Tallandschaften.

Es überwiegen kalkalpine Verhältnisse, lediglich der Nordteil über dem Ammertal gehört geologisch zu den Ammertaler Flyschbergen.

Die großflächigen, mehr oder weniger geschlossenen Bergwälder zeichnen sich durch noch hohe Anteile an Bergmischwäldern (Fichte, Tanne, Buche mit Edellaubbäumen) aus. In den Hochlagen dominieren subalpine Fichtenwälder. Auf trockenen, steilen Südhängen kommt die Kiefer auf degradierten Standorten als Schneeheidekieferwald bestandsbildend vor. Die Lärche ist im Wetterstein und Karwendel im Mischwald vertreten. Erwähnenswert sind isolierte Zirbenvorkommen im Wetterstein.

Große Teile der Hegegemeinschaft sind als Schutzwald ausgewiesen, mit je nach Situation überwiegend Boden-, Wasser- oder Lawinenschutzfunktionen. Mit alpinen Naturgefahren ist vor allem aus gefährlichen Wildbacheinzugsgebieten wie der Kanker, dem Fauckengraben, Gießenbach, Gassellahnbach, Degernlaine oder Lahnwiesgraben zu rechnen. Lawinengefährdungen bestehen im Bereich des Griesberg (Bundesstraße 23) und Scheinberg (Staatsstraße 2060). In den Ammergauer Fylschbergen überwiegen labile und erosionsanfällige Standorte.

Die großen Naturschutzgebiete Ammergebirge, Schachen/Reintal und Karwendel, sowie großflächig ausgewiesene FFH und SPA Gebiete verdeutlichen zudem die herausragende Bedeutung des Bergwaldes für Naturschutz und Landeskultur in der Hegegemeinschaft. Auch die naturschutzrechtlichen Vorgaben und Ziele erfordern den Erhalt wichtiger Waldlebensraumtypen, dazu gehört die natürliche Verjüngung aller Baumarten in diesen Lebensraumtypen.

Wo der Bergwald wegen Verlichtung und Überalterung seine Schutzfunktionen nicht mehr erfüllen kann, sind Schutzwaldsanierungsgebiete ausgewiesen, in denen der Schutzwald neben den reinen Boden- und Wasserschutzfunktionen häufig auch eine besonders große Bedeutung für den Schutz von Infrastruktureinrichtungen hat. Als Beispiele seien die Schutzwaldsanierungsgebiete Gassellahnbach, Kankerbach, Wank, Griesberg, Gießenbach und Scheinberg genannt. In allen Gebieten finden seit vielen Jahren Schutzwaldsanierungsmaßnahmen mit z.T. erheblichem finanziellem Einsatz statt. Überalterung, Verlichtung und fehlende Verjüngung haben zu den Sanierungsmaßnahmen geführt. Sowohl die künstlich ausgebrachten Pflanzen als auch die Pflanzen aus Naturverjüngung sind auch außerhalb der eigentlichen Sanierungsflächen mit z.T. sehr ungünstigen Standortsbedingungen konfrontiert. Aufgrund des langsamen Wachstums ist die Verjüngung über deutlich längere Zeiträume einer Verbissgefährdung ausgesetzt als in tieferen Lagen, auf besonders ungünstigen Standorten u.U. mehrere Jahrzehnte.

Neben der eigentlichen Schutzwaldsanierung kommt in allen Sanierungs- und Gefährdungsgebieten der vorbeugenden Schutzwaldpflege eine ganz besondere Bedeutung zu. Insbesondere muss im Rahmen der Schutzwaldpflege sichergestellt werden, dass auf den z.T. sehr labilen und erosionsanfälligen Böden ein möglichst naturnaher Bergmischwald nachwachsen kann, nur dieser kann die vielfältigen Aufgaben optimal erfüllen.

9. Beurteilung des Klimarisikos (Bayerisches Standortinformationssystem) und sich daraus ergebende allgemeine waldbauliche Konsequenzen

Die Baumart Fichte weist auf dem überwiegenden Teil der HG ein sehr geringes Klimarisiko auf. In Abhängigkeit vom Standort und der Höhenlage finden sich auch Bereiche mit erhöhtem (v.a. in Tallagen) und sehr hohem Risiko für die Fichte. Die tiefwurzelnde Baumart Tanne dagegen unterliegt mit wenigen Ausnahmen (u.a. Moorflächen) nur einem geringen bis sehr geringen Risiko.

Ähnliches gilt für die Laubbaumarten wie Buche und Edellaubholz.

Die Bemühungen, risikodisponierte führende Fichtenbestände in standortgerechte Mischwälder umzubauen, sollten weiter beibehalten werden.

10. Vorkommende Schalenwildarten

Rehwild.....	X	Rotwild.....	X
Gamswild.....	X	Schwarzwild.....	X
Sonstige			

Beschreibung der Verjüngungssituation

Die Auswertung der Verjüngungsinventur befindet sich in der Anlage

1 Verjüngungspflanzen kleiner als 20 Zentimeter

Insgesamt wurden auf 63 erfassten Verjüngungsflächen 1263 Verjüngungspflanzen kleiner als 20 cm aufgenommen. Die Anzahl der aufgenommenen Pflanzen liegt auf einem Niveau wie 2021.

Die Verjüngung unter 20 cm besteht zu 42,6 % (2021 46,8%) aus Nadelbäumen und zu 57,4 % (2021: 53,2 %) aus Laubbäumen. Bei den Baumartenanteilen hat sich der Fichtenanteil mit 24,1% (2021: 23,3%) leicht erhöht. Der Tannenanteil ist mit 16,4% (2021: 21,6%) gesunken. Wenig verändert haben sich der Buchenanteil mit 11,2% (2021: 10,8%) und der Edellaubbaumanteil mit 39,3 % (2021: 38,7%). Im Durchschnitt über alle Standorte haben damit die Mischbaumarten jeweils ausreichend Anteil an der Verjüngung.

Der Anteil der Pflanzen mit Verbiss im oberen Drittel hat gegenüber 2021 bei Tanne zugenommen: Tanne 19,8 % (2021 15,8%). Bei der Buche ist eine leichte Zunahme festzustellen: 2024 40,1% (2021: 38,2%). Bei den Edellaubbäumen hat sich der Wert für den Verbiss bei den Pflanzen unter 20cm mit 39,1 % (2021 39,8%) wenig verändert.

2. Verjüngungspflanzen ab 20 Zentimeter bis zur maximalen Verbisshöhe

Insgesamt wurden in dieser Höhenstufe 4725 Pflanzen aufgenommen.

Die aufgenommenen Pflanzen sind zu 47,0% Nadelbäume (2021 46,3%) und zu 53,0% Laubbäume (2021 53,7%). Der Fichtenanteil ist mit 40,7% wenig verändert (2021 40,9%). Der Tannenanteil mit 5,2% hat leicht zugenommen (2021: 4,4%). Trotz diesem erfreulichen Trend liegt der Tannenanteil weiter auf niedrigem Niveau und weit unter dem, was das Vorkommen der Tanne in den Altbeständen erwarten lässt und dem was an Naturverjüngung zunächst aufläuft (s. Punkt 1).

Leicht zugenommen hat der Wert für den Anteil der Buche 28,6% (2021 26,7%), leicht abgenommen hat der Wert für den Anteil der Edellaubbäume 19,8% (2021 21,7%).

Der Leittriebverbiss bei der Tanne hat zugenommen von 18,6 % auf 25,5%. Bei der Fichte hat sich der Wert von 1,5% auf 1,4% wenig verändert. Beim Laubholz hat der Leittriebverbiss bei der Buche von 24,8% auf 19,6% leicht abgenommen, beim Edellaubholz hat sich der Wert von 34,1% auf 34,3% wenig verändert.

Die Verbisswerte im oberen Drittel sind bei der Buche von 63,3% auf 52,3% gesunken, zugenommen haben die Werte bei der Tanne von 47,5% auf 66%, beim Edellaubholz von 67,5% auf 69,2% und beim sonstigen Laubholz von 58,3% auf 67,3%. Bei der Fichte ist der Verbiss im oberen Drittel mit 10,7% niedriger als bei der vorherigen Aufnahme (2021 15,2%).

3. Verjüngungspflanzen über maximaler Verbisshöhe

Die Verjüngung über Verbisshöhe besteht zu 47,4% aus Nadelholz und zu 52,6% aus Laubholz. Fegeschäden wurden beim Nadelholz und beim Laubholz festgestellt. Die aufgenommene Pflanzenzahl von 215 Pflanzen ist gering.

4. Schutzmaßnahmen gegen Schalenwildeinfluss

Gesamtanzahl der Verjüngungsflächen, die in der Verjüngungsinventur erfasst wurden

Anzahl der teilweise gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen.....

Anzahl der vollständig gegen Schalenwildeinfluss geschützten Verjüngungsflächen

6	3
	1

Bewertung des Schalenwildeinflusses auf die Waldverjüngung (unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede und der höhenstufenabhängigen Entwicklung der Baumartenanteile)

Rechtliche Rahmenbedingungen:

- Art.1 Abs. 2 Nr. 2 des Waldgesetzes für Bayern: Bewahrung oder Herstellung eines standortgemäßen und möglichst naturnahen Zustand des Waldes unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Wald vor Wild“.
- „Waldverjüngungsziel“ des Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes: Die Bejagung soll insbesondere die natürliche Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.

Die großflächig vorhandenen, vorrangigen Schutzfunktionen der Bergwälder in der Hegegemeinschaft und die oft erosionsgefährdeten Berghänge verlangen zur dauerhaften Erfüllung der Schutzfunktionen einen hohen Anteil an Tanne und Edellaubholz. Unter dem Aspekt des Klimawandels und einem zu erwartenden höheren Risiko für die Fichte durch Sturmwurf und Borkenkäfer kommt den Mischbaumarten eine noch größere Bedeutung zu als bisher. Viele Altbestände in der Hegegemeinschaft erfüllen diese Anforderungen noch. Bei den verlichteten und überalterten Sanierungsbeständen sind diese Voraussetzungen bereits verloren.

Die in den Altbeständen vorkommenden Baumarten können sich zunächst alle natürlich ansamen. Insbesondere die Edellaubbäume verjüngen sich sehr zahlreich, aber auch die Tanne ist in der Verjüngung unter 20 cm mit durchschnittlich 16,4 % noch ausreichend vertreten.

Gegenüber der letzten Aufnahme sind die Werte für den Leittriebverbiss und den Verbiss im oberen Drittel über alle Baumarten hinweg zurück gegangen. Diesem positiv zu wertenden Trend steht ein abgesehen von der Fichte nach wie vor hohes Niveau beim Anteil der Pflanzen mit Leittriebverbiss und Verbiss im oberen Drittel sowie der Zunahmetrend der Verbisswerte bei der Tanne gegenüber.

Aufgrund des hohen Verbissdrucks haben die angesamten Mischbaumarten bis auf die Buche auf großen Flächen der Hegegemeinschaft kaum Chancen sich weiterzuentwickeln. In der Verjüngung über 20 cm ist der Tannenanteil auf 5,2% geschrumpft und damit viel zu gering, um auf der großen Fläche einen nennenswerten Anteil in der gesicherten Verjüngung zu erreichen. Angesichts des hohen Anteils an Bergmischwäldern und Tannen reichen Ausgangsbeständen erscheint dies äußerst bedenklich! Auf den meisten Flächen kommt es bei dem vorhandenen Verbissdruck zu starken Wuchsverzögerungen bei gleichzeitig massiven Qualitätsverlusten. Es besteht die Gefahr, dass die Edellaubbäume und Tanne bei anhaltendem Verbissdruck nach und nach in den Unterstand abgedrängt und von der Fichte Zug um Zug überwachsen werden. Unterdrückte Edellaubbäume werden sich im Gegensatz zur schattenverträglichen Buche gegen die Fichte nicht behaupten und mittelfristig absterben. In den höheren Bergwald- und insbesondere Schutzwaldlagen ist die Dichte der Verjüngung i.d.R. besonders gering. Die Auswirkungen von Verbiss sind in diesen Lagen daher noch kritischer zu werten.

Im Durchschnitt der Hegegemeinschaft ist bei dem nach wie vor gegebenen hohen Verbissdruck über die Jahre mit einer starken Entmischung der Verjüngung zugunsten der Fichte oder von Fichten/Buchen Mischungen zu rechnen. Bei den Laubbäumen zeichnet sich ab, dass die zunächst sehr zahlreich ankommenden Edellaubbäume mit zunehmendem Höhenwachstum vor allem von der Fichte und lokal v.a. in tieferen Lagen auch von der Buche verdrängt werden. In tieferen Lagen wird sich neben der Fichte lokal auch die Buche durchsetzen können. Mit diesem Entwicklungstrend besteht langfristig die Gefahr, dass aus ehemaligen Bergmischwäldern nur mehr Fichten-Buchenbestände mit beigemischten Sonstigen Laubbäumen entstehen.

Die Zielsetzung der natürlichen Verjüngung der standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen oder der künstlichen Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen kann damit in der Hegegemeinschaft derzeit in größeren Bereichen nicht verwirklicht werden.

Die Situation ist in der sehr großen Hegegemeinschaft regional jedoch sehr unterschiedlich.

Für Aussagen zu den einzelnen Revieren wird auf die Ergänzenden Revierweisen Aussagen verwiesen.

Angesichts der sehr hohen landeskulturellen Bedeutung der Bergwälder im Bereich der Hegegemeinschaft und der gerade in sensiblen Schutzwaldlagen nach wie vor sehr unbefriedigenden Verjüngungssituation muss alles getan werden, damit sich die Mischbaumarten und insbesondere die Tanne weitgehend ohne Schutzmaßnahmen entwickeln können. In Schutzwaldlagen mit stammzahlarmen Verjüngungen kann die derzeitige Verbissituation immer noch zu einer nicht verantwortbaren Minderung der Schutzfunktionen mit Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen und negativen Auswirkungen in Wildbacheinzugsgebieten führen. Hier sind die Anstrengungen besonders zu verstärken.

Die derzeitige sehr hohe Verbissbelastung kann in den FFH und SPA Gebieten der Hochwildhegegemeinschaft langfristig auch zur Gefährdung der dortigen Erhaltungsziele für die verschiedenen Waldlebensraumtypen und die auf intakte Waldlebensraumtypen angewiesenen Arten führen.

Die Verbissbelastung durch Schalenwild ist in der Hegegemeinschaft aus forstlicher Sicht insgesamt als zu hoch zu bewerten.

Empfehlung für die Abschussplanung (unter Berücksichtigung des bisherigen Ist-Abschusses)

Für die Hegegemeinschaft Werdenfels-Süd wird unter Berücksichtigung der aktuellen Verbissituation empfohlen, in der kommenden Drei-Jahres-Abschussplanperiode den Schalenwildabschuss gegenüber dem Ist-Abschuss der laufenden Periode zu erhöhen.

Die regionalen Unterschiede der Verbissituation erfordern eine differenzierte Abschussplanung innerhalb der Hegegemeinschaft. In günstigeren Revieren kann im Einzelfall das Soll des letztjährigen Abschusses beibehalten werden bzw. sollte der Abschuss gering erhöht werden. In anderen Fällen jedoch ist der Abschuss deutlich zu erhöhen.

Zusammenfassung

Bewertung der Verbissbelastung:

günstig
 tragbar
 zu hoch
 deutlich zu hoch.....

X

Abschussempfehlung:

deutlich senken.....
 senken.....
 beibehalten.....
 erhöhen.....
 deutlich erhöhen.....

X

Ort, Datum Murnau, 25.09.2024	Unterschrift
----------------------------------	--------------

FOR, Udo, Endres)
 Verfasser

Erlegungen im Jagdjahr 2024/25

Abschuss-Statistiken des vergangenen Jagdjahrs

Im Folgenden sind die gemeldeten Erlegungen (Abschuss-Statistiken) von Rot-, Gams- und Rehwild in den Hegegemeinschaften des Landkreises

Garmisch-Partenkirchen im Jagdjahr 2024/25 dargestellt mit Stand 6.3.2025. Als „Soll“ versteht sich der jeweils ursprünglich festgelegte Abschuss.

Rotwild im Jagdjahr 2024/25											
	Hirsch Kl. I	Hirsch Kl. IIa	Hirsch Kl. IIb	Hirsch Kl. III	Summe	%	Alttiere	Schmal-tiere	Kälber	Summe	%
HG West Soll	13	3	22	31	69	86	101	67	111	348	102
HG West Ist	4	1	7	47	59		81	94	121	355	
HG Ost Soll	12	0	15	19	46	67	66	39	74	225	73
HG Ost Ist	3	3	5	20	31		40	30	64	165	
HG Süd Soll	33	13	59	224	329	101	414	304	484	1.531	90
HG Süd Ist	27	20	31	254	332		328	238	487	1.385	
Rotwildfrei	1	3	4	9	17		4	11	14	46	
Soll gesamt	58	16	96	274	444	99	581	410	669	2.104	93
Ist Gesamt	35	27	47	330	439		453	373	686	1.951	

Gamswild im Jagdjahr 2024/25											
	Böcke Kl. Ia	Böcke Kl. Ib	Böcke Kl. IIa	Böcke Kl. IIb	Summe	%	Geißen	Jahr-linge	Kitze	Summe	%
HG West Soll	6	1	2	5	14	57	7	7	12	40	93
HG West Ist	2	1	0	5	8		9	8	12	37	
HG Ost Soll	11	6	0	19	36	86	29	25	26	116	84
HG Ost Ist	3	5	2	21	31		29	15	23	98	
HG Süd Soll	29	6	8	234	277	86	225	199	195	896	73
HG Süd Ist	15	5	4	213	237		168	123	122	650	
Soll gesamt	46	13	10	258	327	84	261	231	233	1.052	75
Ist Gesamt	20	11	6	239	276		206	146	157	785	

Rehwild im Jagdjahr 2024/25							
	männlich	%	weiblich	%	Kitze	Summe	%
HG West Soll	148	69	158	106	187	493	80
HG West Ist	102		167		126	395	
HG Ost Soll	74	69	85	80	93	252	72
HG Ost Ist	51		68		63	182	
HG Süd Soll	306	74	331	113	335	972	87
HG Süd Ist	225		375		246	846	
HG Nord Soll	274	85	285	85	283	842	84
HG Nord Ist	232		242		236	710	
Soll gesamt	802	76	859	99	898	2.559	83
Ist Gesamt	610		852		671	2.133	

Streckenliste B (auszugsweise)

Haarwild im Jagdjahr 2024/25			
	erlegt	verendet	Summe
Schwarzwild	74	0	74
Feldhase	10	0	10
Wildkaninchen	0	0	0
Murmeltier	0	0	0
Fuchs	613	85	698
Steinmarder	7	1	8
Baumwilder	0	0	0
Iltis	5	0	5
Hermelin	0	2	2
Mauswiesel	0	0	0
Dachs	177	21	198
Waschbär	0	0	0
Marderhund	5	0	5
sonstige	0	0	0

Federwild im Jagdjahr 2024/25			
	erlegt	verendet	Summe
Rebhuhn	0	0	0
Fasan	0	0	0
Ringeltaube	0	0	0
weitere Tauben	0	0	0
Graureiher	1	0	1
Graugans	4	0	4
weitere Gänse	13	0	13
Stockente	49	0	49
weitere Enten	1	0	1
Greifvögel	0	0	0
Elster	5	0	5
Eichelhäher	18	0	18
Rabenkrähe	87	0	87
sonstige	2	0	2

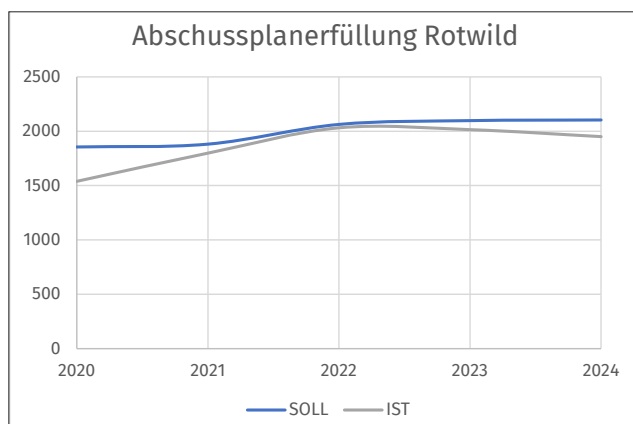
Erfüllung der letzten fünf Jagdjahre

Abschuss-Statistiken der vergangenen Jagdjahre

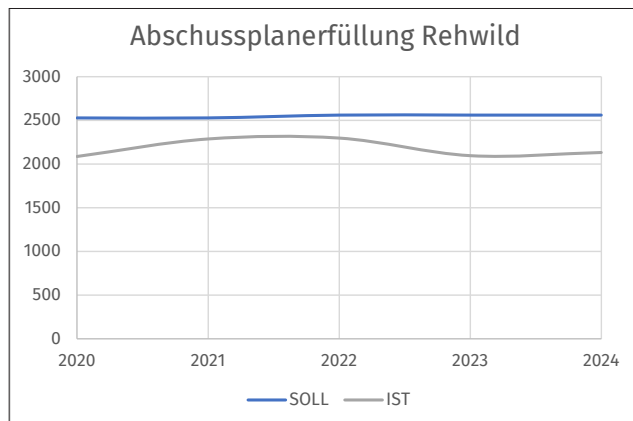
In den folgenden Tabellen ist die Abschussplanerfüllung der drei der Abschlussplanung unterliegenden Hauptschalenwildarten, Rot-, Reh- und Gamswild, im Landkreis Garmisch-Partenkirchen im Vergleich der letzten fünf Jagdjahre dargestellt.

Die Erfüllung der Vorgaben ist beim Rotwild in den letzten Jahren leicht rückläufig, jedoch auf einem sehr hohen Niveau. Beim Rehwild ist die Erfüllung der Vorgaben relativ konstant und beim Gamswild ebenfalls rückläufig.

Rotwild			
	Gesamt-Soll	Gesamt-Ist	Erfüllung
2020/21	1.855	1.539	83 %
2021/22	1.881	1.798	96 %
2022/23	2.063	2.031	98 %
2023/24	2.098	2.014	96 %
2024/25	2.104	1.951	93 %



Rehwild			
	Gesamt-Soll	Gesamt-Ist	Erfüllung
2020/21	2.526	2.087	83 %
2021/22	2.526	2.286	90 %
2022/23	2.559	2.296	90 %
2023/24	2.559	2.096	82 %
2024/25	2.559	2.133	83 %



Gamswild			
	Gesamt-Soll	Gesamt-Ist	Erfüllung
2020/21	1.099	917	83 %
2021/22	1.040	880	85 %
2022/23	1.048	916	87 %
2023/24	1.049	842	80 %
2024/25	1.052	785	75 %

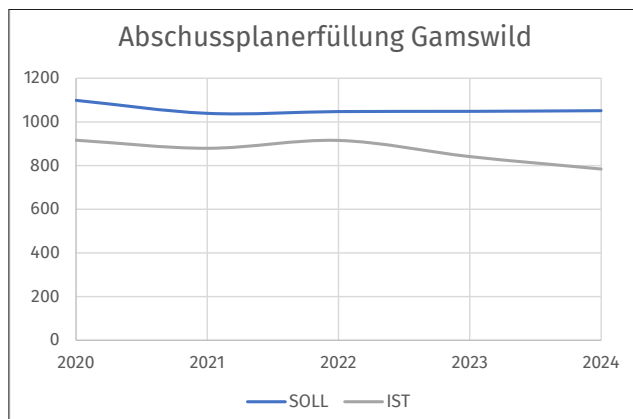




Foto Oliver Deck

Leitlinien im Landkreis

Leitlinien zur Verbesserung der waldbaulichen Situation

Leitlinien zur Verbesserung der waldbaulichen Situation im Landkreis Garmisch-Partenkirchen

An der Ausarbeitung der Leitlinien waren beteiligt:

- Untere Jagdbehörde mit Kreisjagdberatern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weilheim
- Jagdbeirat (Vorsitzender des Jagdbeirates, Vertreter Forst, Vertreter Landwirtschaft, Vertreter Naturschutz, Vertreter Jagdgenossenschaften)
- Forstfachliche Person

Beratend wurden hinzugezogen:

- Hegegemeinschaftsleiter
- Forstbetriebsleiter
- Ein Vertreter Tierschutz
- Ein Förster

An der Ausarbeitung der Leitlinien waren somit alle zu berücksichtigenden Interessensgruppen beteiligt.

Es finden jährliche Besprechungen mit dem oben genannten Gremium statt, um Erfahrungsberichte zur Umsetzung der Leitlinien auszutauschen und eine regelmäßige Evaluierung der Leitlinien vorzunehmen.

28.11.2024

 Landratsamt
Garmisch-Partenkirchen
ZUGSPITZREGION

Um das gemeinsame Ziel der Verbesserung des Waldzustandes zu erreichen, ist es notwendig, dass alle Beteiligten ihre Möglichkeiten kennen und diese im Sinne der klimaangepassten Wälder anwenden. Für eine erfolgreiche Trendwende ist es daher unerlässlich, dass die Revierinhaber, die Jagdgenossen und die beteiligten Behörden ihre Aufgaben und Möglichkeiten konsequent ausschöpfen.

Neben dem hoheitlichen Vollzug der rechtlichen Grundlagen, dienen die entwickelten Leitlinien als Handreichung, die die Zusammenarbeit der Beteiligten vor Ort in den Vordergrund stellt. Nur mit einem gemeinsamen Handeln und gegenseitigem Verständnis gelingt die nachhaltige Trendwende

hin zur tragbaren Verbissbelastung. Die untere Jagdbehörde appelliert an alle Revierinhaber und Jagdgenossenschaften sowie an alle an der Jagd beteiligten Personen konstruktiv und vertrauensvoll zur Umsetzung der vorliegenden Leitlinien zusammenzuarbeiten.

Die Leitlinien werden jährlich mit einem Gremium, bestehend aus Vertretern unterschiedlicher relevanter Interessensgruppen eruiert und ggf. angepasst. Auch 2024 hat es wieder einige Änderungen gegeben. Die aktualisierten Leitlinien können auf der Website des Landratsamts und über folgenden QR-Code (Scan mit dem Handy) aufgerufen werden.





Foto Oliver Deck

Weiterführende Aufstellungen

Statistiken und Berechnungen für Rot- und Gamswild

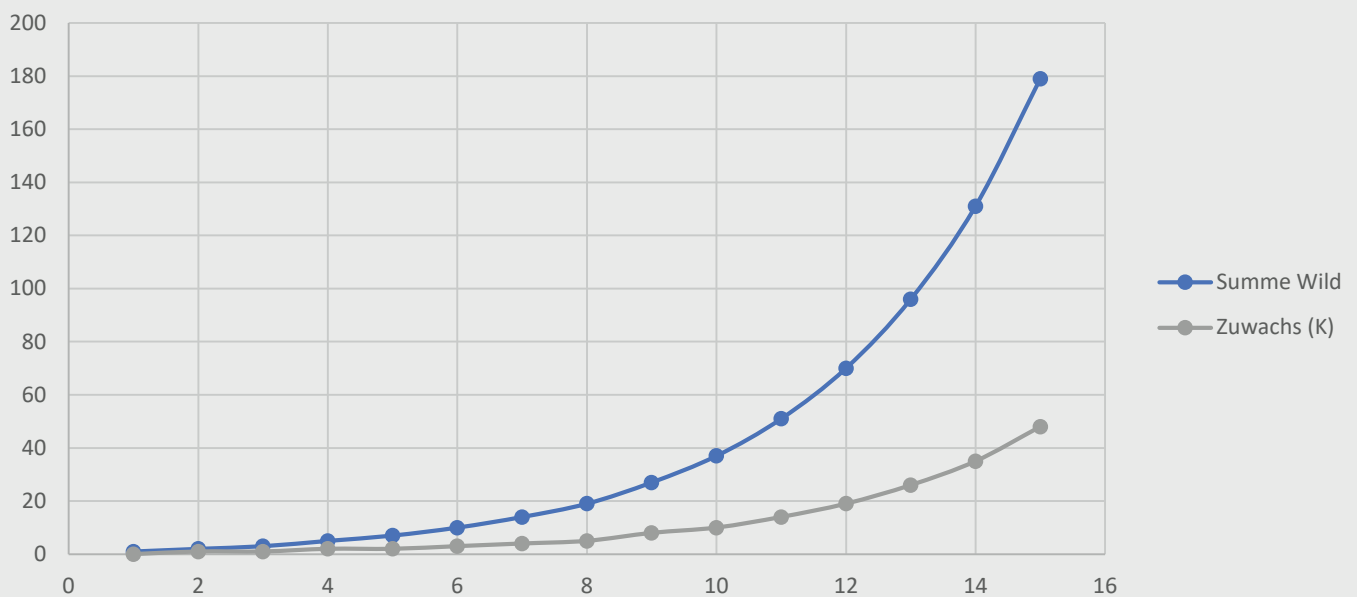
Zur Schaffung einer fachlichen Grundlage als Basis einer zielführenden, sachlichen Diskussion sind Auswertungen nötig. Diese bieten eine Basis von Zahlen und Wissen statt Glauben und Emotionen und basieren auf den gemeldeten Ab-

schusszahlen sowie Zählergebnissen, ergänzt um eine stichprobenartige Kontrolle dieser Werte. Im Folgenden wird eine kleine Auswahl an Auswertungen bzw. Informationen zum Rot- und Gamswild präsentiert.

Rotwild

Entwicklung eines (unbejagten) Rotwildbestandes

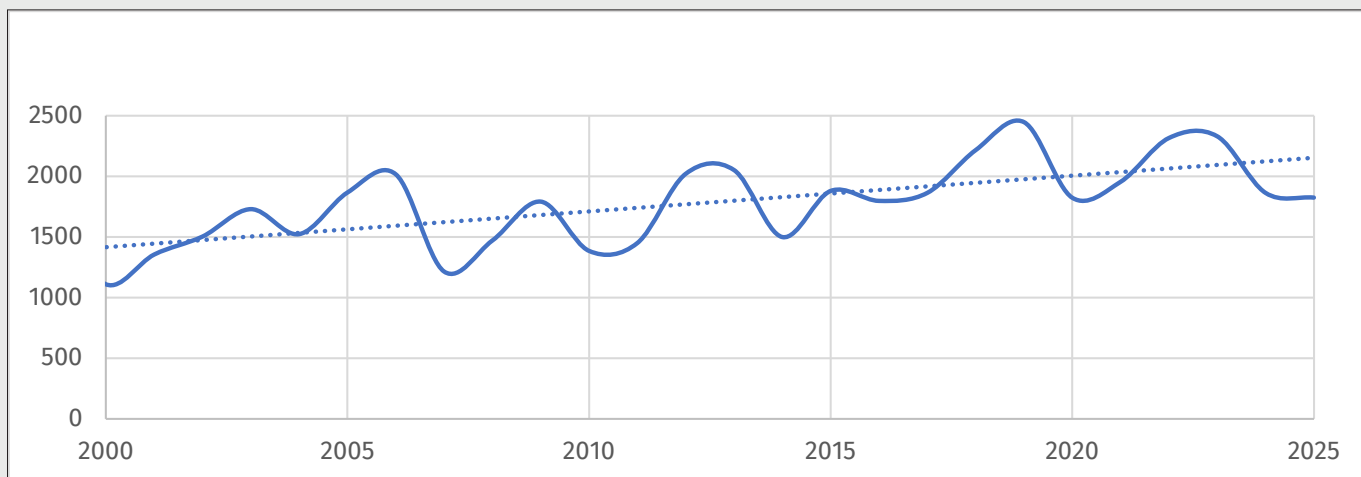
Wachstumskurven Rotwild



In obigem Modell ist die hypothetische Wachstumskurve eines Rotwildbestandes über einen Zeitraum von 15 Jahren dargestellt. Es zeigt unter verschiedenen Voraussetzungen, u.a. dass es keine Zuwanderung oder Abgänge gibt und das Geschlechterverhältnis der Kälber bei 50:50 liegt, die Entwicklung ausgehend von einem Alttier. Die blaue Kurve bildet die Entwicklung des

Rotwildbestandes, die graue Kurve die jährlichen Zuwächse (gesetzte Kälber) ab. Nach einer anfänglich langsamen Steigerung, die in der Regel kaum merklich stattfindet, nimmt die Entwicklung nach etwa acht Jahren zunehmend Fahrt auf und steigt exponentiell an. Aus einem nicht geschossenen Alttier werden so nach 15 Jahren nahezu 180 Stück Rotwild.

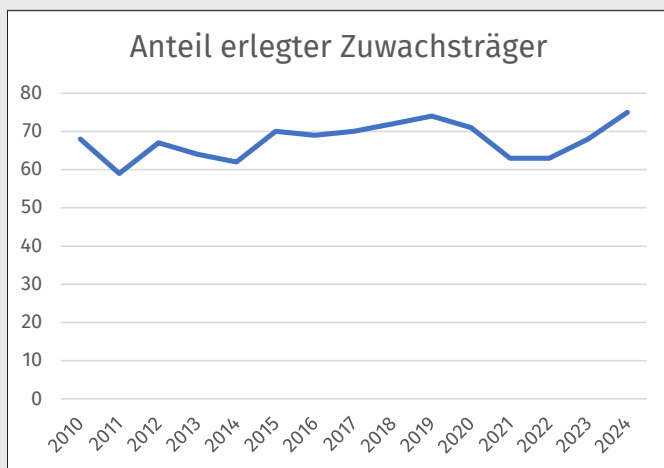
Rotwildzählungen



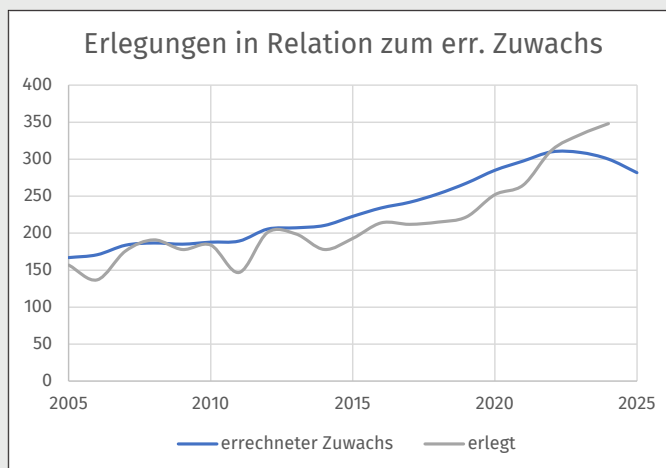
Entwicklung der Zählzahlen an den Rotwildzählungen im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Herangezogen wurden jeweils die Höchstwerte der jeweiligen Zähljahre. Schwankungen über die Jahre sind üblich und können u.a. durch Wettereinflüsse, oder Störungen erklärt werden. Trotz

aller Schwankungen sind die gemeldeten Zählbestände an den Fütterungen in den letzten 25 Jahren in der Tendenz angestiegen (gestrichelte Linie). Von den Zählzahlen lässt sich noch keine direkte Entwicklung der Population ableiten, sie können jedoch ein Indikator sein.

Entwicklung HHG Werdenfels-West

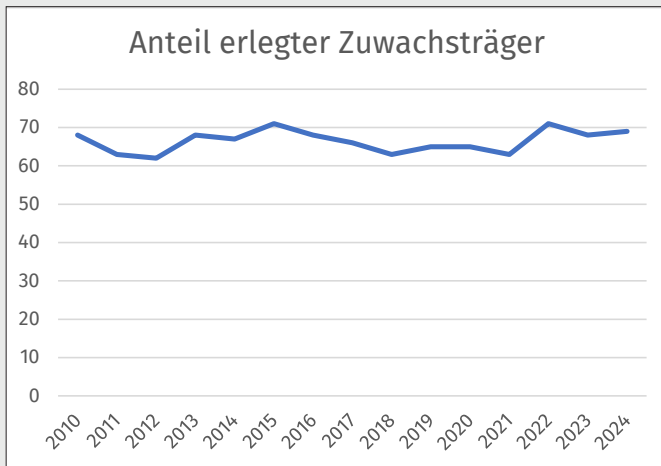


Die linke Darstellung zeigt den Anteil an erlegten Zuwachsträgern (Alttiere + Schmaltiere) am Abschuss der Adulten (ohne Kälber) in den letzten 15 Jahren. Im Mittel lag dieser bei 68%. Bei dem aktuellen Geschlechterverhältnis der Rotwildpopulation in der HHG Werdenfels-West sollte dieser Wert für eine nachhaltige Reduktion bei mindestens 67% liegen.

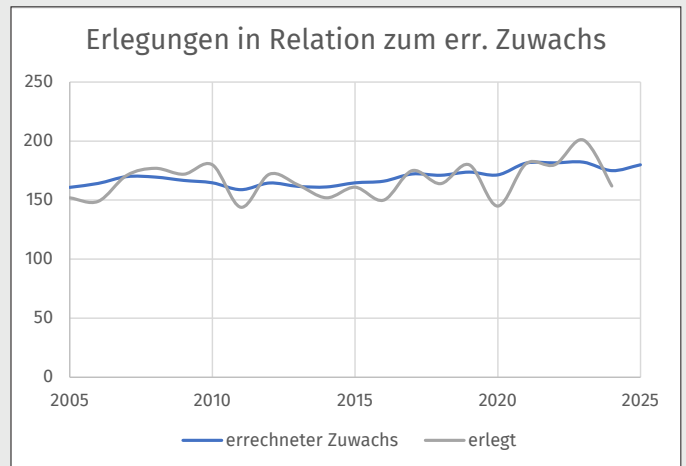


Die rechte Darstellung zeigt den errechneten Zuwachs (blau) in Relation zu den Erlegungen (grau). Demnach wurde der Zuwachs im Jagdjahr 2023/24 erstmals „abgeschöpft“, also mehr Rotwild erlegt als zugewachsen ist. Da die Erlegungen bereits das zweite Jagdjahr in Folge über den errechneten Zuwachs hinausgehen, nimmt der errechnete Zuwachs ab.

Entwicklung HHG Werdenfels-Ost

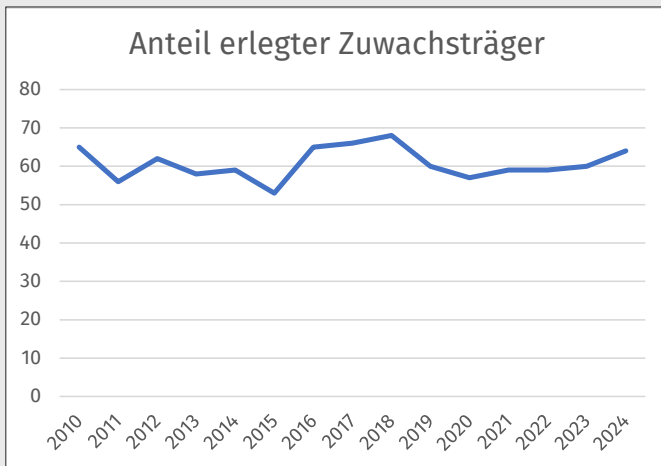


Die linke Darstellung zeigt den Anteil an erlegten Zuwachsträgern (Alttiere + Schmaltiere) am Abschuss der Adulten (ohne Kälber) in den letzten 15 Jahren. Im Mittel lag dieser bei 66%. Bei dem aktuellen Geschlechterverhältnis der Rotwildpopulation in der HHG Werdenfels-Ost sollte dieser Wert für eine nachhaltige Reduktion jedoch bei mindestens 67% liegen.

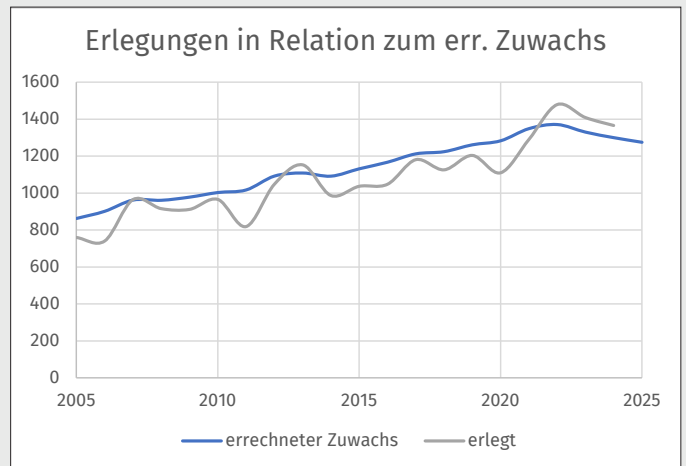


Die rechte Darstellung zeigt den errechneten Zuwachs (blau) in Relation zu den Erlegungen (grau). Demnach wurde der Zuwachs im Jagdjahr 2023/24 erstmals „abgeschöpft“, im Jagdjahr 2024/25 jedoch wieder unterschritten. Da die Erlegungen nicht nachhaltig über den errechneten Zuwachs hinausgehen, wird der Rotwildbestand offenbar noch nicht reduziert.

Entwicklung HHG Werdenfels-Süd



Die linke Darstellung zeigt den Anteil an erlegten Zuwachsträgern (Alttiere + Schmaltiere) am Abschuss der Adulten (ohne Kälber) in den letzten 15 Jahren. Im Mittel lag dieser bei 61%. Bei dem aktuellen Geschlechterverhältnis der Rotwildpopulation sollte dieser Wert für eine nachhaltige Reduktion jedoch bei mindestens 67% liegen.



Die rechte Darstellung zeigt den errechneten Zuwachs (blau) in Relation zu den Erlegungen (grau). Demnach wird seit dem Jagdjahr 2022/23 über den Zuwachs hinaus „abgeschöpft“, was langfristig zur Reduktion des jährlichen Zuwachses und somit der Gesamtpopulation in der HHG Werdenfels-Süd führen wird.

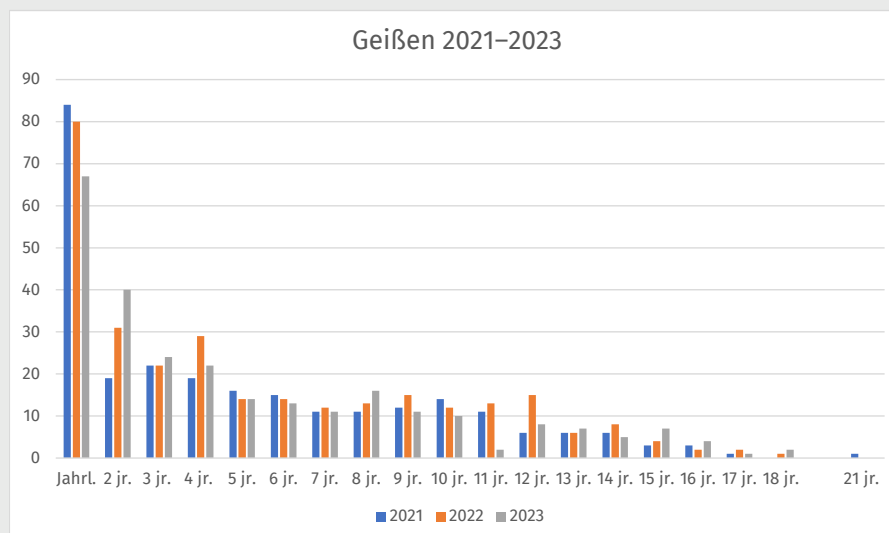
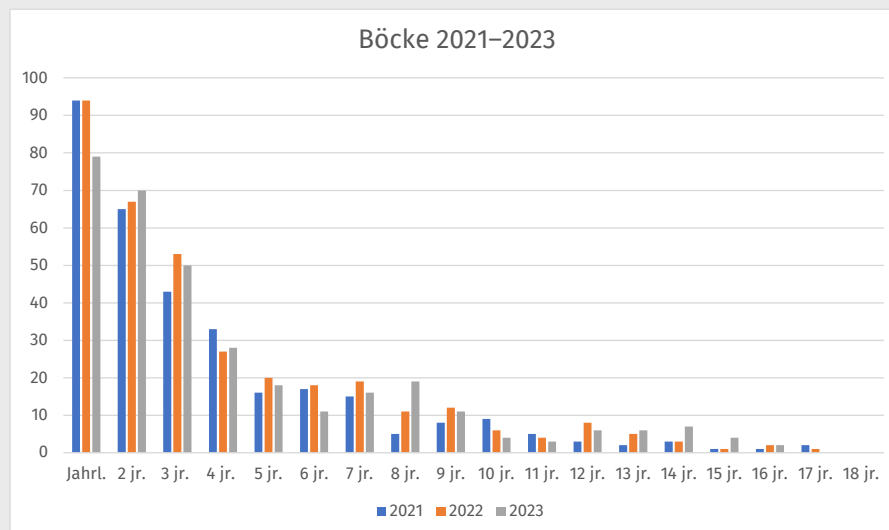
Gamswild

Gamswildzählung

Die Bayerischen Staatsforsten zählen das Gamswild auf ihren Flächen bereits seit einigen Jahren. Im Jahr 2023 fand erstmals auch eine behördlich koordinierte Gamswildzählung in einer Auswahl an privaten Revieren im Landkreis Garmisch-Partenkirchen statt. Da bei der zweiten Zählung 2024 weitere Reviere mit einbezogen wurden, lassen die Zählergebnisse noch keine belastbare Interpretation zu. Ein Trend lässt sich auch

hier erst nach einigen Jahren ableiten, sofern die Methodik gleich bleibt. Vielen Dank an die beteiligten Reviere für ihre Bemühungen und die Zählergebnisse. Diese werden künftig zusätzlich neben der Rückrechnung der Geburtenjahrgänge einen Einblick in den Zustand dieser heimischen Gebirgswildart liefern. Es ist daher geplant, diese Zählung auch in den kommenden Jahren weiter fortzuführen.

Rückrechnung der Geburtenjahrgänge



Seit 2022 werden bei der jährlichen Hegeschau die Jahrringe und das Geschlecht der erlegten Gämsen im Landkreis aufgenommen. Damit sind nach einigen Jahren über eine Rückrechnung der Geburtenjahrgänge mit der sogenannten „retrospektiven Kohortenanalyse“ Rückschlüsse auf die Gamswildpopulation möglich. Die meisten Gamsabgänge finden in den ersten Lebensjahren statt. Es sind in den letzten drei Jahren jedoch auch Gämsen mit bis zu 17 bzw. 18 Jahren erlegt worden (eine Gamsgeiß wurde sogar auf 21 Jahre datiert). Die nebenstehenden Grafiken zeigen die erhobenen Altersklassen des gemeldeten Gamswildes (inkl. Fallwild) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. Die Farben stellen die jeweiligen Jahre dar.

